

Fragwürdigkeiten des Zeugenbeweises

– Aussagepsychologische Erkenntnisse und strafverfahrensrechtliche Konsequenzen¹ –

I. Der »Star des Beweisrechts«

Seit jeher hat der Beweis durch Zeugen eine herausgehobene Bedeutung in gerichtlichen Verfahren; der Zeugenbeweis stellt ohne Übertreibung »das« klassische Beweismittel dar.

Dabei hat es nie an Skepsis gegenüber dem Zeugenbeweis gefehlt, heißt es doch schon in einem alten Sprichwort, nur »Durch zweier Zeugen Mund wird allewegs die Wahrheit kund«², und auch im Alten Testament werden für einen vollen Beweis mindestens zwei, besser drei Zeugen gefordert. Die älteren Strafprozeßordnungen verlangten für den Schuldnachweis ebenfalls zwei gut beleumundete Zeugen³.

Hauptgrund für die Skepsis gegenüber dem Zeugen war dabei in den älteren Rechtsordnungen die Befürchtung, vom Zeugen bewußt hinters Licht geführt zu werden, einer gezielten Falschaussage aufzusitzen; dies dürfte auch heutzutage die hauptsächliche Ursache für Unbehagen gegen den Zeugenbeweis darstellen.

Die Problematik des Zeugen, der sich redlich um Wahrheit bemüht, diese gleichwohl verfehlt, spielt in der Praxis dagegen eine viel geringere Rolle. In Gerichtsverfahren gehen die Beteiligten bei widersprüchlichen Beweismitteln vielmehr in aller Regel davon aus, daß die Ursache der Widersprüche in unredlichem Aussageverhalten der Zeugen zu suchen ist und daß, wenn es gelänge, die Aussage des Lügners von der des redlichen Zeugen zu trennen, die Wahrheit schon ans Tageslicht kommen würde. Daß auch redliche Zeugen irrtümlich falsch aussagen, wird weitaus seltener ins Kalkül gezogen. Dagegen hat die Wissenschaft spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts op-

1 Der Vortragsstil des am 29. 10. 1993 gehaltenen Referats wurde weitgehend beibehalten, allerdings um zahlreiche Fußnoten, Fundstellenangaben und Querverweise ergänzt. Die Ausführungen in den Abschnitten I.2. und III. sind gegenüber dem Vortrag ausgeweitet.

2 Ausführlich hierzu *Meurer* 1985, S. 376 sowie *Sarstedt* 1976, S. 224.

3 *Salditt* 1990, S. 52.

poniert: Die Arbeiten von *William Stern*⁴ und *Alfred Binet*⁵ zur wissenschaftlichen Psychologie der Aussage kamen aufgrund von Experimenten zu dem Ergebnis, »daß kaum eine Aussage – wissenschaftlich gesehen – verwertbar sei, zumindest würden sie große Fehler enthalten«⁶. Diese globale Skepsis gegenüber dem Zeugenbeweis teilte der ehemalige Präsident des BKA, *Horst Herold*. Deshalb wollte er den Zeugenbeweis so weit wie möglich durch den Sachbeweis ersetzen und forderte, daß zukünftig Aussagen nur dann der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden dürften, wenn sie naturwissenschaftlich zu verifizieren seien; ferner verlangte er, »bisher nur der subjektiven Wahrnehmung« überlassene Erkenntnisformen durch die Kriminaltechnik zu ersetzen⁷.

Unbeschadet erheblicher Fortschritte des Sachbeweises: Betrachtet man neuere Strafverfahren, so wird man feststellen, daß der Zeugenbeweis in seiner Bedeutung nicht wesentlich zurückgegangen ist, sondern auf allen Ebenen der Strafverfolgung – d.h. angefangen bei der Polizei⁸, über die Staatsanwaltschaft bis hin zum Strafgericht – nicht hinwegzudenken ist, in gewisser Weise sogar – wie es *Salditt* formuliert – »der Zeuge die überkommenen Fesseln abgestreift« hat und zum »Star des Personalbeweises« aufgestiegen ist⁹.

Aber auch da, wo der Zeuge nicht zum »Star« des Beweisrechts geworden ist, gibt er vielfach noch Rätsel auf. Einer der spektakulärsten Fälle der letzten Jahre – das Geschehen von Bad Kleinen im Hinblick auf den Tod des mutmaßlichen RAF-Mitglieds Wolfgang Grams – illustriert dies plastisch: Trotz – jedenfalls im späteren Verlauf der Ermittlungen – größter Anstrengungen im Bereich der Kriminaltechnik (u.a. Wissenschaftlicher Dienst der Stadtpolizei Zürich, BKA) konnte und kann das Geschehen wohl nicht vollständig aufgeklärt werden, und bleibt es dabei, daß miteinander nicht zu vereinbarende Zeugenaussagen – nämlich einerseits solche der beteiligten Beamten, andererseits (sieht man einmal von dem unbekannt gebliebenen Informanten des SPIEGELS ab) der Kioskbetreiberin – gegeneinander abzuwägen und zu bewerten sind.

1. Gang der Untersuchung

Ausgehend von dem so aufgezeichneten Spannungsfeld von der Bedeutung des Zeugenbeweises für die Praxis einerseits sowie der »alten« Skepsis gegenüber diesem andererseits und vor dem Hintergrund, daß wissenschaftliche Ergebnisse offenbar zu keiner relevanten Änderung der Praxis geführt

4 *Stern* 1903, 1905/06.

5 *Binet* 1900.

6 So die Zusammenfassung von *Szewczyk* 1983, S. 171.

7 *Herold* 1979, S. 78.

8 Vgl. *Schmitz* 1978, S. 550; *Kühne* 1985, S. 257.

9 *Salditt* 1990, S. 54.

haben, ergeben sich die Fragestellungen und der Gang des folgenden Referats: Erstens ist zu untersuchen, ob die Skepsis gegenüber dem Zeugenbeweis heutzutage noch angebracht ist oder sich Entwicklungen ergeben haben, diesem Beweismittel ein größeres Vertrauen entgegenzubringen. Es ist deshalb zu allererst danach zu fragen, welchen Beweiswert Zeugenaussagen erfahrungswissenschaftlich betrachtet haben können, wo strukturelle Grenzen der Beweiskraft des Zeugenbeweises und wo typische Fehlerquellen liegen. Hierzu kann auf vorliegende psychologische, kriminalistische und juristische Literatur zurückgegriffen werden (dazu II.). Darauf aufbauend ist zweitens der Versuch zu unternehmen, die Erkenntnisse der Aussagepsychologie mit zentralen Prämissen des geltenden Strafverfahrensrechts zu konfrontieren und – soweit wie möglich – für die Strafverfahrenspraxis umzusetzen und nutzbar zu machen (dazu III.).

Bei beiden Fragestellungen werde ich mich allerdings beschränken: Bei der Darstellung der Grenzen des Zeugenbeweises werde ich die Fragen, die in den anderen Referaten dieser Tagung vertieft behandelt werden – d.h. zum einen Personenidentifizierung/Wiedererkennen sowie zum anderen die polizeiliche Protokollierung und Reproduktion von Zeugenaussagen – jeweils nur streifen; gleiches gilt für alle mit dem Revisionsrecht verbundenen Fragen¹⁰. Die Problematik des bewußt die Unwahrheit sagenden Zeugen¹¹ wie auch die Fragen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kindern¹² klammere ich sogar vollständig aus. Und bei der Beschreibung des juristischen Aktionsfeldes werde ich mich ganz überwiegend auf die spezielle Sichtweise der Verteidigung konzentrieren. Die Fokussierung auf die Verteidigung beruht dabei keinesfalls darauf, daß diese im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis eine besonders herausgehobene Bedeutung oder starke Position hätte – das Referat wird das Gegenteil beweisen¹³ –. Gerade jedoch angesichts der relativ schwachen rechtlichen und sozialpsychologischen Stellung, die die Verteidigung hier hat, sollen die (wenigen) der Verteidigung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (und Obliegenheiten) deshalb besonders ausführlich dargestellt und diskutiert werden.

Was den Anspruch der folgenden Ausführungen betrifft, so sind zwei einschränkende Bemerkungen voranzustellen: Der psychologische Teil meines Beitrages basiert nicht auf eigenen Forschungen, sondern stellt nur den Stand der

10 Vgl. dazu den Aufsatz von *Linnemann* in diesem Sammelband, S. 113 ff.

11 Vgl. dazu aus der Literatur: *Arntzen* 1993, S. 25 ff.; *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 166 ff.; knappe Information auch bei *Peters* 1984, S. 383 f. Nur am Rande: Wenn – wie sich zeigen wird – »Wahrheit« ein soziales Konstrukt ist, dann gilt das erst recht für die Vergabe des Dispositionsprädikats »glaubwürdig«; dazu aus psychologischer Sicht *Köhnken* 1990, S. 149 ff.

12 Trotz der aktuellen Brisanz dieses Themas: Die dadurch aufgeworfenen Fragen stellen ein Sondergebiet dar, das im Rahmen dieses Vortrages nicht auch noch behandelt werden kann.

13 Vgl. unten Abschnitt III.2.a) = S. 49 ff.

psychologischen Forschung, soweit dieser Eingang in die Strafprozeßlehre gefunden hat, dar. Der strafprozessuale – auf die Praxis abzielende – Teil des Beitrags kann eigene Praxiserfahrungen nicht in dem an sich wünschenswerten Maß einbeziehen, sondern muß sich notgedrungen damit begnügen, daß hier ein »Katheder-Verteidiger« Empfehlungen gibt.

2. Zum Sprachgebrauch und zum Wahrheitsproblem¹⁴

Das Thema dieser Tagung lautet »Redlich, aber falsch«. Die neuere Erkenntnistheorie wie auch die reflexive Soziologie würden gegen den obigen Gebrauch der beiden Begriffe einwenden, daß es sich bei den Begriffen »redlich« und »falsch« um Verhaltens-Prädikate handelt, die nur in konkreten Kommunikationen vergeben werden, die also nicht aus sich heraus bestehen: Ob sich eine Aussage als falsch oder wahr und ob sich ein Verhalten als unredlich oder redlich darstellt, kann sich nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Attribution durch Menschen ergeben, ist also jeweiliges konkretes Resultat menschlicher Kommunikationen; und zu welcher Bewertung man gelangt, ist prinzipiell offen und prekär¹⁵.

Das bestätigen im übrigen die alltäglichen Dispute in Gerichtssälen gerade auch im Zusammenhang mit Zeugenaussagen: Offensichtlich können zwischen Richtern, Verteidigern, Staatsanwälten, Beschuldigten und Sachverständigen heftige Auseinandersetzungen um die Frage, ob eine Zeugenbekundung als redlich und wahr einzustufen ist, geführt werden; hierüber läßt sich trefflich streiten. Die Einschätzung hängt dabei nicht nur von der Position der Streitenden ab, sondern kann sich ohne weiteres im Laufe des Verfahrens mehrmals ändern: Was im Vorverfahren noch »wahr« war, kann im Urteil »falsch« sein; eine im Vorverfahren als »redlich« eingeschätzte Aussagen kann sich in der Hauptverhandlung als »unredlich« erweisen, und erst in der Berufung oder gar im Wiederaufnahmeverfahren kann sich eine ganz neue »Wahrheit« ergeben.

Erklärungsbedürftig sind aus Sicht der reflexiven Soziologie dagegen die Prozesse, wie Menschen sich ihre Wirklichkeit herstellen¹⁶ und damit zusammenhängend, welche Partizipationschancen die verschiedenen Beteiligten haben, ihre Sicht der Dinge im Verfahren darzustellen¹⁷. Mit anderen Worten: Hier werden Begriffe (»redlich«, »falsch«) als geklärt vorausgesetzt, die

14 Die nachfolgenden Abschnitte sind auch verständlich, ohne daß dieses Kapitel, in dem grundsätzliche Fragen aufgeworfen werden, eingehend »durchgearbeitet« werden müßte. Dem Leser, der eine schnelle Orientierung über die Fehlerquellen des Zeugenbeweises sucht, wird empfohlen, mit Abschnitt II. (Der Beweiswert von Zeugenaussagen) fortzufahren.

15 Vgl. Sack 1978, S. 676; grundlegend Berger/Luckmann 1969; unter dem Gesichtspunkt des »Konstruktivismus« wird dies knapp dargestellt von Knorr-Cetina 1989, S. 86 ff.

16 Das ist das Forschungsprogramm der Ethnomethodologie; vgl. dazu Weingarten/Sack 1976, S. 7 ff.; aus dem Gesichtspunkt von Strafrecht und Lebenswirklichkeit: Backes 1988, S. 49 f.

17 Zu diesen Fragestellungen vgl. insbesondere Habermas 1971, S. 136 ff.

wissenschaftlich betrachtet (erkenntnistheoretisch wie auch soziologisch) höchst erklärungsbedürftig sind (Was ist Wahrheit und was ist Wirklichkeit?) und sich allenfalls auf der Basis der sog. »Korrespondenztheorie« der Wahrheit als unproblematisch darstellen.

Die Korrespondenztheorie der Wahrheit geht auf *Aristoteles* zurück. »Wahr« ist für sie eine Vorstellung dann, wenn sie mit ihrem Gegenstand übereinstimmt (korrespondiert): »Veritas est adaequatio rei et intellectus«. Ohne die damit zusammenhängenden Fragen hier gründlich darstellen zu können¹⁸: Was auf den ersten Blick als selbstverständlich erscheint, ist erkenntnistheoretisch höchst fragwürdig. Haupteinwand gegen diese »ontologische« Wahrheitstheorie ist, daß der Kontext der Redesituation, in der die Äußerung »wahr« oder »falsch« erfolgt, aus der Theorie ausgeklammert wird; es müssen jedoch die jeweilige Redesituation und auch die spezifischen Erkenntnisinteressen der Subjekte mit in den Kontext einbezogen werden¹⁹. Dies geschieht allerdings bei den *Konsensustheorien* der Wahrheit, etwa bei der von *Habermas* formulierten, welche darauf abstellt, ob die jeweilige Vergabe eines Prädikats (insbesondere »wahr« oder »falsch«) konsensuell ist²⁰.

Ein weiteres kommt hinzu, auch für diejenigen, die sich so schnell nicht von der Korrespondenztheorie der Wahrheit trennen wollen: Bei den Prädikaten »wahr«, »falsch«, »redlich« und »unredlich« – wie überhaupt bei einer Vielzahl von Attributen, die man nicht im Zusammenhang mit Zeugenaussagen vergeben kann und die von Strafrechtswissenschaftlern bei ihrer Arbeit Verwendung finden – handelt es sich nicht um Aussagen zu Objekten, die sich auf »greifbare Gegenstände der Außenwelt wie Uhren und Bäume«²¹ beziehen, sondern um solche, die Stellung zu inneren *Dispositionen* eines Menschen beziehen. Die Problematik der Verwendung derartiger Dispositionsbegriffe im Strafrecht liegt darin, daß die Feststellung, ob sie für einen Menschen zutreffen oder nicht, nicht physikalisch greifbar oder naturwissenschaftlich meßbar ist, also auch nicht durch einen Akt der Beschreibung vergeben werden kann, sondern zwangsläufig *zugeschrieben* werden muß. Mit anderen Worten: Die Vergabe der Dispositionsbegriffe »redlich« und »falsch« erfolgt askriptiv²², nicht deskriptiv. Bezogen auf das Prädikat »glaubwürdig« heißt das, wie *Hassemer* ausführt:

»Glaubwürdigkeit kann der Richter nicht beobachten, er kann auf Glaubwürdigkeit (wie auf Vorsatz, Absicht usw.) nur schließen. Für diesen Schluß braucht er Daten, auf die er sich stützen kann. Diese Daten nennt man »Indikatoren«: sie indizieren das Vorliegen der Disposition, sie zeigen sie an, sie ermöglichen Schlüsse auf Dispositionen«²³.

Solche Indikatoren, die die Vergabe des Prädikats »glaubwürdig« regeln, speisen sich aber in der Praxis nicht nur aus wissenschaftlich reflektierten Theorien (etwa

18 Einführend dazu *Adomeit* 1972, S. 629; vertiefend *Skirbekk* 1979, *Puntel* 1987, *Franzen* 1982.

19 *Meyer* 1973, S. 206; kritisch zur Korrespondenztheorie der Wahrheit verhalten sich auch *Habermas* 1973, S. 215 ff.; *Franzen* 1982, S. 35 ff.

20 Vgl. neben *Habermas* 1971 auch die kritische Darstellung von *Kaufmann* 1994, S. 169 ff.

21 *Hassemer* 1990, S. 183.

22 Vgl. dazu grundlegend *Sack* 1979, S. 466 ff., der sich auf *H.L.A. Hart* bezieht, dessen Arbeiten wiederum in der Tradition von *Wittgenstein* stehen.

23 *Hassemer* 1990, S. 184.

der Aussagepsychologie), sondern auch aus unreflektierten Alltagstheorien von Richtern (Staatsanwälten und Verteidigern). *Sessar* hat beispielsweise nachgewiesen, daß für die Zuschreibung des Tötungsvorsatzes im Strafverfahren zwei Variablen, die mit der üblichen Vorsatzdefinition wenig zu tun haben, nämlich die Vorbelastung des Täters und der Tatausgang/Taterfolg, maßgeblich sind²⁴. Ähnlich dürfte auch die Vergabe der Prädikate »glaubwürdig«, »redlich« und »wahr« durch Alltagstheorien geregelt sein.

Das bedeutet: Nicht nur erkenntnistheoretisch, sondern auch erfahrungswissenschaftlich-kriminologisch ist das Begriffspaar »redlich, aber falsch« höchst problematisch. Das heißt aber nicht, daß an dieser Stelle der Vortrag zum Zeugenbeweis abzubrechen wäre, um Grundlagenforschung zu betreiben, es sind vielmehr nur die Begriffe und deren Bedeutung ins rechte Licht zu rücken: Die Einwände gegen die Korrespondenztheorie der Wahrheit und die Problematisierung von Dispositionsbegriffen erfolgten jeweils aus *wissenschaftlich* reflektierter Perspektive. Das ist aber nicht die einzige Sichtweise, wie man die Sozialwelt wahrnehmen kann. Von der interpretativen Soziologie wurde diesbezüglich herausgearbeitet, daß bei menschlichem Alltagshandeln (in der Sphäre der sog. »natürlichen Einstellung«²⁵) bestimmte Verhaltensmuster und Grundhaltungen üblich sind, ohne die menschliche Alltagskommunikation nicht möglich wäre, und – darauf kommt es hier an – in der die unreflektierte Annahme einer gemeinsam geteilten »wirklichen« Umwelt für die Kommunizierenden basal ist (d. h. *common sense*²⁶ darstellt): In der »normalen« menschlichen Kommunikation wird nicht in Frage gestellt, daß die Umwelt »wirklich« ist und davon ausgegangen, daß etwas dann wahr ist, wenn man eine richtige Vorstellung davon hat.

Die »natürliche Einstellung« dürfte auch bei juristischen Praktikern üblich sein. Dem entspricht es – worauf *Grasnick*²⁷ zutreffend hinweist –, daß von Strafrechtlern ganz überwiegend die Korrespondenztheorie bei ihrer Berufstätigkeit angelegt wird.

Die Trennung zwischen wissenschaftlicher Analyse und alltagsweltlicher Kommunikation – wie sie hier vorgenommen wird – birgt natürlich die Möglichkeit von Mißverständnissen. Das gilt auch für meinen gehaltenen Vortrag, der *Burckhard*²⁸ den Eindruck vermittelte, daß für mich die Welt nur aus »Vorurteilen und Irrtümern« besteht und ich niemandem zugestehe, »aus dieser Verstrickung einen lebenspraktischen und richtigen Ausweg zu finden«. Dem ist entgegenzuhalten: »Streng« wissenschaftlich gesehen besteht die Welt in der Tat nur aus Fragwürdigkeiten, Vorurteilen und Irrtümern. Das bedeutet aber nicht, daß Menschen

24 Vgl. *Sessar* 1981, S. 209.

25 Laut Terminologie der phänomenologischen Soziologie: in der Lebenswelt des Alltags; vgl. *Schütz* 1975, S. 21 ff.

26 *Grasnick* 1993, S. 57

27 *Grasnick* 1993, S. 56

28 1994, S. 75

in ihrer Lebenswelt damit nicht lebenspraktisch zurecht kommen und umgehen könnten²⁹. Es kommt also auf die jeweilige Perspektive an, speziell ob die Probleme wissenschaftlich oder lebenspraktisch behandelt werden.

Ein Verständnis, wonach »wahr« und »redlich« aus sich heraus bestimmbar, klar und eindeutig wäre, läßt sich zwar wissenschaftlich nicht halten. Wenn ich im folgenden diese Begriffe aber gleichwohl gebrauche, ohne sie und die dahinter stehenden Fragen wissenschaftlich jeweils weiter zu problematisieren oder immer in Anführungszeichen zu setzen, dann stets in diesem alltagsweltlichen Sinn (common sense) und in Übereinstimmung mit der phänomenologischen Soziologie, wonach dies innerhalb der alltäglichen sozialen Weltgang und gäbe und für Menschen in der Lebenswirklichkeit regelmäßig unproblematisch ist.

Die Formel »redlich, aber falsch« ist erkenntnistheoretisch höchst fragwürdig, aber nimmt man die Menschen in ihren alltäglichen Kommunikationen ernst, versucht, ihre Handlungen und Entscheidungen in der Sozialwelt zu verstehen, bleibt gar nichts anderes übrig, als insoweit »wahr« und »redlich« als eindeutig erklärbar anzusehen³⁰.

II. *Der Beweiswert von Zeugenaussagen*

Schon die ältere Aussagepsychologie hat die Grenzen des Zeugenbeweises in Experimenten aufgezeigt, die neuere – in den USA betriebene bzw. von dort inspirierte Experimentalpsychologie – hat das Wissen um die Fragwürdigkeiten des Zeugenbeweises weiter vertieft. Unabhängig von diesen spezifisch aussagepsychologischen Forschungen gibt es kommunikationstheoretische und sozialpsychologische Analysen, die ebenfalls Zweifel an der Präzision und Unverfälschtheit von menschlicher Wahrnehmung und Wiedergabe säen müssen³¹. Sowohl die Erkenntnisse der Aussagepsychologie als auch der Sozialpsychologie haben Eingang in die Strafprozeßlehre gefunden, wurden in der Strafprozeßrechtsliteratur behandelt und gewürdigt. Als geradezu schon »klassisch« sind hier die Werke von *Karl Peters* zu nennen, speziell die zum Wiederaufnahmeverfahren³², aber daneben auch die Arbeiten von *Bender/*

29 Wie dies bezogen auf den Umgang des Verteidigers mit dem Zeugen aussehen kann, wird in Teil III. konkret aufgezeigt.

30 Hinzu kommt: Auf einer Tagung, die von Praktikern für Praktiker veranstaltet wird, ist es – will man Gehör finden und nicht Praktiker abschrecken – unerlässlich, die Ausgangsfragen innerhalb des »common sense« des Alltagsverständnisses zu formulieren. Das bedeutet aber nicht, daß man verpflichtet ist, dem »normativen Paradigma« (vgl. dazu *Boy/Lautmann* 1979, S. 43) vollständig zu folgen.

31 Vgl. diesbezüglich nur die verschiedenen von *Schünemann* 1985, S. 71 ff. genannten Forschungen.

32 *Peters* 1970, 1972, 1974

Röder/Nack³³ zur Glaubwürdigkeitslehre oder von Schneider³⁴ zum Zivilprozeß oder in jüngster Zeit die Arbeit von Eisenberg zu den persönlichen Beweismitteln³⁵ – ganz zu schweigen von einer Vielzahl von Aufsätzen³⁶. Die Mängel des Zeugenbeweises werden dabei überwiegend als strukturelle Grenzen der Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Wiedergabefähigkeit des Zeugen gesehen, sie werden zum Teil aber auch durch eine Zeugentypologie zu erklären versucht bzw. an bestimmten Verfahrenskonstellationen exemplifiziert (speziell: Wiedererkennen). Auf eine Darstellung der als veraltet, unergiebig und mehr als problematisch³⁷ anzusehenden Zeugentypologie wird hier ebenso verzichtet³⁸ wie auf die Problematik des Wiedererkennens³⁹. Herkömmlich wird bei der Darstellung der verschiedenen strukturellen Mängel der Zeugenaussage zwischen den an der Entstehungsgeschichte der Zeugenaussage orientierten⁴⁰ drei Phasen der Wahrnehmung, der Verarbeitung/Erinnerung und der Wiedergabe/Vernehmung unterschieden. Zu beachten ist dabei, daß der Übergang zwischen den einzelnen Phasen fließend ist; daß die Phase der Erinnerung genaugenommen aus den drei Abschnitten »Kodierung«, »Speicherung« und »Abruf« besteht⁴¹ und damit die vorhergehende und nachfolgende Phase miteinander verbindet, ferner daß zusätzlich eine Phase der Bewertung durch Juristen hinzuzudenken ist.

1. Wahrnehmung

Der Wahrnehmungsvorgang ist – wie Peters formuliert – »viel verwickelter, als es einer unvoreingenommenen Vorstellung entspricht«⁴². Dies folgt daraus, daß die Wahrnehmung nie rein objektiv ist, sondern jede menschliche Wahrnehmung *objektiv-subjektiv* ist, d.h. sich als *persönlichkeitsgebunden* darstellt⁴³.

Der Wahrnehmungsvorgang vollzieht sich dabei in zwei Stufen, nämlich der Perzeption – worunter die »unmittelbare (noch uninterpretierte) Reaktion« der Sinnesorgane auf die äußeren Reize sowie die unmittelbar erlebten Er-

33 Bender/Nack 1995

34 Schneider 1994

35 Eisenberg 1993

36 Vgl. nur Kühne 1985, S. 252 ff.; Eisenberg 1984, S. 912 ff., 961 ff.

37 Vgl. dazu auch die kritische Darstellung von Schneider 1994, Rdnr. 895 f.

38 Bzw. diese unter dem Gesichtspunkt der Zeugenstereotype behandelt.

39 Diesbezüglich verweise ich auf das Referat von Sporer, in diesem Sammelband abgedruckt auf S. 83 ff.

40 Kühne 1985, S. 252 unter Bezugnahme auf *Undeutsch*; vgl. aber Schneider 1994, Rdnr. 910, der einen zweistufigen Aufbau vorsieht; allerdings räumt er ausdrücklich ein, daß Aufbaufragen überhaupt keine Bedeutung hätten (Rdnr. 911).

41 Vgl. Eisenberg 1993, Rdnr. 864.

42 Peters 1985, S. 377; dazu auch Schneider 1994, Rdnr. 928 ff.

43 Peters aaO.

gebnisse dieser Reaktion zu verstehen ist⁴⁴ – und der Apperzeption, die »die sinnhafte Verarbeitung der empfundenen Reize«⁴⁵ bezeichnet.

Grenzen der menschlichen Wahrnehmungsfähigkeit ergeben sich dabei sowohl bei der Perzeption wie auch bei der Apperzeption.

a) *Grenzen der Perzeption*

Der Wahrnehmungsfähigkeit des Menschen sind schon durch physiologische »Filter« Grenzen gesetzt: Nur ein Bruchteil der auf den Menschen einströmenden Reize kann überhaupt erfaßt und verarbeitet werden. Nur eine beschränkte Anzahl von Items kann in einer bestimmten Zeiteinheit verarbeitet werden⁴⁶.

Bender/Röder/Nack zeigen das eindrucksvoll an unserem am »besten« ausgeprägten Sinn, dem Sehen auf: »Von den rund 125 Millionen »bit« (bit = kleinste Informationseinheit), die unsere Augen pro Sekunde aufnehmen, können schon die Sehnerven nur rund 1,6 Millionen weiterleiten. Die Verarbeitungskapazität des Zentralnervensystems schließlich ist so gering, daß allenfalls ca. 10 bit pro Sekunde in unser Bewußtsein dringen. Noch einmal 100 – 1000fach geringer ist die Aufnahme- und Verarbeitungskapazität der anderen Sinne.«⁴⁷

Aus der anthropologisch vorgegebenen Begrenzung der Informationsverarbeitungskapazität folgt die Frage, »wodurch die offensichtlich unvermeidbare *Selektion* der verarbeiteten und berücksichtigten Fakten gesteuert wird«⁴⁸. *Kühne* unterscheidet an Selektionsmechanismen:

Die *Selektion durch Begriffsbildung* (er führt hier die sog. Sapir/Whorf-Hypothese⁴⁹ an, wonach die Sprache die Wahrnehmung bestimmt – Beispiel: Indianer, die einen reichhaltigeren Wortschatz für Farben haben als Mitteleuropäer, können auch mehr Farbnuancen wahrnehmen), die *begrenzte Simultankapazität*⁵⁰, womit auf die Beschränkungen gleichzeitigen Fassungsvermögens abgestellt wird (Beispiel: Ein Autofahrer kann sich nicht gleichzeitig auf den Verkehr konzentrieren und schwierige Geschäftsverhandlungen mit dem Beifahrer führen⁵¹) sowie Selektion durch Interessenausrichtung⁵² (Bei-

44 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 9; *Peters* 1985, S. 377.

45 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 10.

46 *Schünemann* 1985, S. 76.

47 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 17; vgl. diesbezüglich auch *Schneider* 1993, Rdnr. 929.

48 *Schünemann* 1985 S. 76.

49 Vgl. nur *Whorf* 1973, S. 152 mit Beispielen. *Müller-Dietz* 1993, S. 133 stellt in gleicher Richtung fest: »Ohne Sprache kein Gedanke«, und er zitiert dabei u.a. *Karl Kraus*: »Die Sprache ist die Mutter, nicht die Magd des Gedankens.«

50 Dazu auch *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 49 und *Peters* 1985, S. 377 f. zur Aufnahmebereitschaft.

51 Vgl. *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 18 – 20.

52 Aus phänomenologischer Sicht hat *Schütz* dies unter den Gesichtspunkten der thematischen, der Auslegungs- und der Motivationsrelevanz näher analysiert; vgl. *Schütz* 1971.

spiel von *Undeutsch*: Ein Kind hatte von einem Fremden Süßigkeiten erhalten – die Bonbons konnte es beschreiben, vom Fremden konnte es nur angeben, daß es ein Mann war⁵³).

Menschen betreiben also eine ungeheure »Reduktion von Komplexität« schon bei der Perzeption, reduzieren Wirklichkeit auf einen kleinen Ausschnitt der großen Welt.

Was die Beschränkungen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Sinne betrifft, so ist hier experimentell nachgewiesen und auch in die juristische Literatur eingegangen, daß die Reize eine bestimmte Intensität haben müssen, um richtig erfaßt werden zu können⁵⁴, daß die Organe uns mehr oder weniger bei bestimmten Verhältnissen im Stich lassen⁵⁵, daß wahrgenommene Intensitätsunterschiede (Lautstärke, Helligkeit, Gewicht) keinesfalls mit den physikalisch gegebenen Unterschieden übereinstimmen müssen⁵⁶ und daß Schätzungen – z.B. zur Zeitdauer und Geschwindigkeit – generell unzuverlässig sind: Ereignisse im Sekunden- und Minutenbereich werden regelmäßig überschätzt⁵⁷, Geschwindigkeitsschätzungen speziell im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten sind, wie in Experimenten festgestellt wurde, praktisch wertlos⁵⁸.

Äußere Bedingungen der Wahrnehmung können Sinnestäuschungen hervorrufen⁵⁹; besonders augenfällig wird dies bei den optischen Täuschungen, speziell den Vexier- und Kippbildern⁶⁰, die zeigen, wie täuschungsanfällig und die Wirklichkeit(en) selektiv interpretierend unsere Sinne sich verhalten.

Bei den geschilderten Phänomenen handelt es sich um solche, die uns alle –

53 Kühne 1985, S. 253 (unter Berufung auf *Undeutsch*); vgl. dazu auch das Beispiel von *Tranckell* 1971, S. 16 f. der unterschiedlichen Wahrnehmung eines Waldes durch einen Artillerieoffizier oder einen Förster und schließlich die von *Schneider* 1994, Rdnr. 922 gestellte Frage, »wie ein Buschmann seinen Stammesgenossen einen Unfall schildern würde, den er inmitten des Gewühls einer Großstadt beobachtet hätte«.

54 »Für die visuelle Wahrnehmung ist dabei u.a. von Bedeutung, die Distanz zum beobachteten Geschehen, die Helligkeit und die Schnelligkeit, mit der das Geschehen abläuft (das Auge kann nur eine begrenzte Geschwindigkeit mitverfolgen, wie das Beispiel der schnell hintereinander ablaufenden unbeweglichen Filmbilder zeigt, die als bewegliche wahrgenommen werden)«; Kühne 1985, S. 252; dazu auch *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 37 unter dem Stichwort »Zeitbedarf beim Sehen«. Deshalb ist schon aus »wahrnehmungstechnischen« Gründen die »Aussage eines Zeugen, er habe die ihm sonst unbekanntes Beschuldigten zu der fraglichen Zeit – es herrschte Nieselregen bei beginnender Dämmerung – im Vorübergehen hinter der Windschutzscheibe gesehen« wenig tragfähig; *Eisenberg* Rdnr. 865 unter Bezugnahme auf *Schindler/Stadler* 1991, S. 38 f.

55 Z.B. ist Farbensehen in der Dämmerung nicht möglich; treten Adaptionprobleme bei Veränderung der Lichtverhältnisse ein; vgl. *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 34 ff.; Kühne 1985, S. 252.

56 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 867.

57 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 868; vgl. auch *Bender* 1982, S. 486.

58 *Schneider* 1994, Rdnr. 936; *Eisenberg* 1993, Rdnr. 869 mit Beispielen.

59 Kühne 1985, S. 252.

60 Vgl. dazu die Bilder bei *Bender/Nack* 1995, S. 29 – 32: »Meine Frau und meine Schwiegermutter«. Hinweise auf weitere Beispiele finden sich auch bei *Schneider* 1993, Rdnr. 944 ff.; vgl. auch *Schwindt* 1986, § 2 Rdnr. 22.

auch den aufmerksamen, gesunden, im Vollbesitz seiner Kräfte stehenden Menschen – betreffen⁶¹.

Es leuchtet ein, daß die physiologischen Grenzen der Wahrnehmungsunfähigkeit bei Personen, die unter speziellen Wahrnehmungsdefekten oder Schwächen leiden (z.B. ein Augenzeuge, der auf eine Brille angewiesen ist, ein Farbenblinder, Schwerhöriger, sehr alte Menschen, Schwachsinnige usw.), noch viel ausgeprägter sein können.

b) *Die Apperzeption: Persönlichkeitsgebundene Sinngebung*

Die Bruchstücke der wahrgenommenen Realitäten – mehr ist es ja nicht, was perzipiert wird – werden von Menschen nicht als Fragmente empfunden, sondern bei der Kodierung des Wirklichkeitsausschnitts insoweit geistig verarbeitet, daß ihnen ein spezifischer Sinn beigelegt wird, aus der Sicht des einzelnen zu einem sinnvollen Ganzen, zu einem stimmigen Handlungsablauf gemacht wird:

»Wir ergänzen den wirklichen, meist bruchstückhaften Sinneseindruck zu einem uns bekannten ›Ganzen‹ (Ausfüllungsneigung), und wir ›verlängern‹ diesen Sinneseindruck (Schlußfolgerung) sowohl in die Zukunft (gleich wird X geschehen) als auch in die Vergangenheit (es muß Y vorausgegangen sein). Beide Tendenzen, die Ausfüllungsneigung und die Schlußfolgerung beruhen entweder auf der Erfahrung oder auf der aktuellen Motivation.«⁶²

Die Frage, wie äußerlich Wahrgenommenes letztlich interpretiert wird, wie Sinnzusammenhänge gestiftet werden, ist dabei von verschiedenen Faktoren abhängig, wie z.B. dem Kontext, den Interpretationsmechanismen des Beobachters und seinen Relevanzen⁶³.

Wahrnehmungsverfälschungen – zu verstehen als Verfehlung des Sinns einer fremden Handlung durch den Wahrnehmenden – sind dabei im vielfacher Weise nicht nur im Einzelfall möglich, sondern geradezu strukturell vorprogrammiert.

61 Beispiel (bei Unterstellung von Ehrlichkeit): Die GSG-9-Männer in Bad Kleinen, die bei der Darstellung des Geschehens untereinander schon völlig verschiedene Aussagen machten – ganz zu schweigen von den Divergenzen zu der Zeugenaussage der Kioskbetreiberin oder gar des anonymen SPIEGEL-Informanten; dazu DER SPIEGEL: »Die Ermittler gehen davon aus, daß die Zeugen subjektiv die Wahrheit sagen – und doch irren«.

62 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 58.

63 Das ist das Forschungsfeld der phänomenologischen Soziologie; vgl. *Schütz* 1975, S. 186 ff.; vgl. auch das anschauliche Beispiel von *Kühne* 1985, S. 253: »Die aus mittlerer Entfernung gemachte Wahrnehmung: ›schwarzer Mann würgt weiße Frau auf Liegestatt‹ kann z.B. registriert werden als: Theaterprobe oder Ehestreit. Hält man das Geschehen für eine Darstellung Shakespear'scher Dichtkunst, wird man ›wahrnehmen‹, daß der schwarze Mann nur so tut, als ob er würge. Glaubt man jedoch, Zeuge einer ernsten und echten Auseinandersetzung zu sein, ›sieht‹ man, wie wirklich gewürgt wird.«

Eisenberg stellt dazu fest, daß Wahrnehmungen, bevor sie abrufbar gemacht werden können, »verarbeitet und in das *kognitive* System eingegliedert« werden müssen: »Diesem Eingliederungs- und Ordnungsprozeß liegen Strukturen zugrunde«⁶⁴. Er selbst betont hier die Wirkungsweisen von *Schemata* (= Kategorisierungen und Typisierungen im Sinne der phänomenologischen Soziologie⁶⁵), z.B. Rollenerwartungen und Attitüden⁶⁶ oder »*Skripten*« (= Erwartungen, »in denen Ereignisse in ihren Grundzügen festgelegt sind und die außerdem Leerstellen für bestimmte Arten von Personen, Objekte oder Handlungen haben«⁶⁷).

Schemata und Skripten ordnen die Welt des Zeugen nicht nur zu einem sinnvollen Ganzen, sie können auch zu einem verzerrten und falsch interpretierten Bild des Geschehens führen, was sich aus der »Ausfüllungsneigung« und »Schlußfolgerung/Kausalattribution« – wie *Bender/Röder/Nack* diese nennen und mit Beispielen belegen⁶⁸ – ergibt.

Kühne unterscheidet in diesem Zusammenhang »vier Quellen für eine Wahrnehmungsverfälschung durch Einfügung in Sinnzusammenhänge«⁶⁹: »Erweiterung aufgrund vorheriger Erfahrung«⁷⁰, »Einordnung aufgrund Vorurteils«⁷¹, »Erwartung aufgrund besonderer Motivation«⁷² und »Konformitätsdruck«⁷³.

64 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 870.

65 Vgl. *Schütz* 1975, S. 229 ff.

66 Vgl. dazu *Schünemann* 1985, S. 77. Experimentelles Beispiel: Das unterschiedlich interpretierbare und interpretierte belauschte Gespräch in der Wohnung; vgl. dazu *Eisenberg* 1993, Rdnr. 871.

67 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 872.

68 Beispiel »Ausfüllungsneigung« (*Bender/Nack* 1995, Rdnr. 60): Bei einer Wirtshausschlägerei »glitzert« etwas; der Beobachter folgert aus dem Kontext, daß dies ein Messer war, es war jedoch eine Uhr; vgl. dazu auch *Eisenberg* 1993, Rdnr. 872 aE. Beispiel »Schlußfolgerung/Kausalattribution« (*Bender/Nack* 1995, Rdnr. 62): Unfallzeugen, die erst hingucken, nachdem es »gekracht« hat, aber – unbewußt – nachträglich rekonstruieren, wie es wohl dazu kam und das für das wirkliche Geschehen halten.

69 *Kühne* 1985, S. 253.

70 Beispiel hierfür aus einem alten »Vorsicht-Kamera-Film«: Ein präpariertes Auto wird einen Hang heruntergerollt, ihm fehlt der Motor. Der nicht eingeweihte Tankwart soll Öl nachfüllen und findet den Motor nicht. Er murmelt vor sich hin, daß er doch *gehört* hätte, wie der Motor vorher gelaufen sei (dazu auch *Kühne* 1985, S. 253). Der Tankwart hat hier aufgrund einer Vorerfahrung (Autos haben Motoren, und die machen Geräusche) falsch gefolgert; vgl. dazu auch den Beitrag von *Nack* in diesem Band S. 65 ff.

71 Charakteristisches Experiment dazu der »U-Bahn-Fall« von *Allport*, knapp dargestellt in »*Psychologie Heute*« 4/1975, S. 22: Versuchspersonen wurde kurz das Bild von zwei Männern, von denen einer ein Messer in der Hand hielt, gezeigt. Ein Mann ist weiß, der andere farbig. Obwohl der Weiße das Messer auf dem Bild in der Hand hielt, sagten dies bei einer späteren Befragung mehr als die Hälfte der Befragten für den Farbigen; dazu auch *Nack* in diesem Band S. 69.

72 Vgl. dazu die Beispiele von *Kühne* 1985, S. 254: Die Frau, die besondere Angst vor einer Vergewaltigung hat, wird den Fremden, der sie nach dem Weg fragt, eher als einen potentiellen Vergewaltiger wahrnehmen; Versuchspersonen, denen längere Zeit Nahrung vorenthalten wurde, sahen in konturlosen Bildern Dinge, die Bezug zum Essen hatten.

In diesem Zusammenhang sei kurz auf das »Hausmeister-Experiment« von *Bender*⁷⁴ als ein besonders beeindruckendes Beispiel eingegangen: *Bender* ließ sich in Fortbildungsveranstaltungen für Richter gezielt von einem »Hausmeister« stören, der ihm etwas zum Unterschreiben vorlegte, wobei von ihm erklärt wurde, er unterschreibe nichts, was er nicht vorher gelesen habe. Nach kurzer Lesepause gab er das Schreiben *nicht* unterschrieben zurück. Die Richter antworteten später zu ungefähr einem Viertel richtig, die anderen behaupteten das Gegenteil oder konnten sich überhaupt nicht erinnern.

Das gleiche Experiment habe ich mit Jura-Studenten und statt eines »Hausmeisters« mit einer »Botin« im Dezember 1994 im Hörsaal durchgeführt. Hier haben nur acht Prozent (N = 215) richtig erkannt, daß ich nichts unterschrieben habe. Interessant dabei war, daß die Nähe zum Geschehen keinesfalls mit zutreffenden Beobachtungen korrespondierte; vorn sitzende Studierende hatten vielmehr eine besonders niedrige Trefferquote (nur drei Prozent).

Allgemein betrachtet ergibt sich daraus die Bedeutung von *alter* für die Wahrnehmung von *ego* unabhängig von der Sachinformation, die von *alter* ausgeht: Hat *ego* bestimmte Hypothesen/Erwartungen, wird er – weniger bewußt, als vielmehr unbewußt – schon auf der Ebene der Wahrnehmung (und nicht erst oder nur auf der Ebene der Wiedergabe) durch die Erwartungen des anderen beeinflusst⁷⁵.

Details, die im Moment der Wahrnehmung für das »Skript« des Wahrnehmenden irrelevant sind, werden nur flüchtig wahrgenommen und nicht gespeichert⁷⁶: Tatsächliche und eigene Hinzufügungen (Schematisierungen) lassen sich später nicht mehr voneinander trennen⁷⁷. Das bedeutet: Wenn eine Wahrnehmung durch ein »Skript« oder »Schema« verfälscht wurde, ist es regelmäßig nicht mehr möglich, nachträglich dem Zeugen die unverfälschte

72 Umgekehrt: Auch zu einem »erfolgreichen« Verbrechen gehört eine entsprechende Motivation des Opfers. Wenn dieses den »wahren« Überfalls für einen Party-Scherz hält (so das Beispiel von *Emerson* 1974, S. 91), muß das Verbrechen mangels Opfers scheitern. Aufschlußreich auch die Äußerung des Psychologen *Wegener* in DER SPIEGEL Nr. 36/1993, S. 27 zu dem Geschehen von Bad Kleinen: »Besonders problematisch sind . . . Zeugenaussagen nach Schießereien. Wenn Schüsse fallen, führe das bei Beteiligten und auch bei bloßen Augenzeugen meist zu einer »sehr erregten Sinneswahrnehmung«. Nach Erfahrungen der Wissenschaft »berühren akustische Einwirkungen das Unterbewußtsein sehr viel stärker als visuelle«. *Wegener*: »Das Ohr ist dem seelischen Grund näher als das Auge.«

73 Vgl. die sog. »Rosenthal-Effekte«, die darin bestehen, daß Versuchspersonen unbewußt die Meinungen wiedergeben, die der Versuchsleiter hat (dazu *Kühne* 1985, S. 254). Genau dies bestätigt im übrigen eine kleine Studie von *Steinert* zu einer Bevölkerungsumfrage zur Todesstrafe: Gemessen wurde nicht, was die Interviewten »wirklich« zur Todesstrafe dachten, sondern was diese unbewußt annahmen, das der Interviewer hören wollte; vgl. *Steinert* 1976, S. 128 ff.

74 *Bender* 1982, S. 484 f.

75 Vgl. dazu nachfolgend das gleiche Phänomen, nur noch viel deutlicher, bei der Vernehmung.

76 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 873.

77 Allerdings gibt es in der Psychologie auch Stimmen, die meinen, in besonderen Konstellationen sei es – wenn auch unter Mühen – nicht gänzlich ausgeschlossen, die authentische Erinnerung wiederherzustellen; vgl. zum Streitstand *Köhnken* 1987, S. 190 ff.

»Wirklichkeit« zu entlocken; diese ist auch bei größten Anstrengungen des Vernehmenden unwiederbringlich verloren⁷⁸.

2. Erinnerung, Gedächtnis

a) Minderleistungen: Vergessen

Wie wir alle wissen und oft schmerzlich erfahren mußten, vergessen Menschen im Laufe der Zeit sehr viele Eindrücke: Es gibt physiologische Grenzen des Gedächtnisses, die *Bender/Röder/Nack* zutreffend als »Minderleistungen des Gedächtnisses« charakterisieren⁷⁹.

In erster Linie ist dabei eine allgemeine »Verblässigungstendenz«⁸⁰ des Erinnerten festzustellen⁸¹. Dies bedeutet u.a., daß etwa eine Woche nach einem bestimmten Ereignis regelmäßig nur noch etwa zehn Prozent⁸² der ursprünglichen Erinnerungen vorhanden sind⁸³. Mindestens genauso gefährlich für die Wiedergabebetreue ist die sog. »Anreicherungstendenz«⁸⁴, die sich in einer »Ausschmückung jener blassen Erinnerungstücke«, die noch im Gedächtnis geblieben sind, äußert⁸⁵.

78 Vgl. das Experiment von *Winogard/Neisser* 1992, in dem Versuchspersonen einmal sofort nach dem Challenger-Unfall, zum anderen mehrere Jahre danach zu den Umständen befragt wurden, wie ihnen der Unfall bekannt wurde. Nicht nur erinnerten sich die Befragten in der zweiten Erhebung regelmäßig falsch, sie konnten ihre Irrtümer auch nicht mehr revidieren, wie *Degen* 1993 in einer Rezension des Experiments zeigt: »Der Versuch, die verwischte Erinnerungsspur mit Hilfe von Anregungen und Suggestionen wiederaufzufrischen, war vergeblich. Es gelang in keinem Falle, das durch »Deckerinnerungen« verschleierte Original freizulegen«. Allerdings sind die Forschungsergebnisse über den Zusammenhang zwischen »nachträglichen irreführenden Informationen und der Wiederherstellung des Kontextes« nicht eindeutig; vgl. *Malpass* 1990, S. 154.

79 »Je längere Zeit das wahrgenommene Ereignis zurückliegt, um so mehr wird vergessen . . . Je intensiver kurz vor- oder nachher andere Aktivitäten uns in Anspruch genommen haben, um so leichter wird vergessen . . . Je schwächer schon der ursprüngliche Eindruck war, um so schneller wird vergessen«. *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 114 ff.

80 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 115 ff.

81 Dazu auch *Peters* 1985, S. 380. Auch wenn immer wieder kolportiert wird, daß die *Hypnose* von Zeugen hier besonders günstige Effekte erzielen könnte (vgl. etwa *Ressler* im Hinblick auf angebliche Erfahrungen des FBI), so können das die Forschungen von *Malpass* nicht bestätigen – ganz zu schweigen von der Frage der fehlenden rechtlichen Zulässigkeit. Bessere Ergebnisse bringt dagegen das sog. kognitive Interview; vgl. dazu unten III.2.b.cc (S. 57).

82 Vgl. *Schneider* 1994, Rdnr. 1009.

83 Auch hier ist das »Hausmeister-Experiment« von *Bender* 1982, S. 484 ff. aussagekräftig. Das in gleicher Richtung von mir mit Studenten durchgeführte »Botinnen-Wiedererkennungsexperiment« (Siehe oben S. 34 f.), bei dem die Studenten eine Woche nach einem charakteristischen Vorfall (eine »Botin« unterbrach meine Vorlesung und fiel dabei durch unangemessenes Verhalten auf) die »Botin« beschreiben sollten, erbrachte die folgenden Ergebnisse: Bei einer Gegenüberstellung mit vier Vergleichspersonen haben über 60 Prozent der Studenten eine falsche Person als Botin angegeben; weniger als 30 Prozent gaben die richtige Antwort, wonach die »wirkliche« Botin nicht unter den Gegenübergestellten war.

84 *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 119; vgl. auch *Schneider* 1994, Rdnr. 1023 ff.

85 Natürlich wirken sich auch hier »Skripte« und »Schemata«, wie schon bei der Wahrnehmung, verzerrend aus.

b) *Falschleistungen: Lückenfüller*

Alle die Verzerrungsfaktoren, die schon im Rahmen der (Ap-)Perzeption maßgeblich waren, kommen bei der Speicherung und dem Abrufen von Gedächtnisinhalten (erneut) zum Tragen. In diesem Zusammenhang ist besonders der Umstand hervorzuheben, daß das menschliche Gedächtnis die fatale Tendenz hat, die fragmentarischen Bestandteile der gespeicherten Informationen »aufzufüllen«⁸⁶.

Peters unterscheidet hier zwischen der weniger gefährlichen Ausfüllung von Erinnerungslücken, die erkannt werden und den »Erinnerungslücken, die nicht erkannt, jedoch ausgefüllt werden«⁸⁷. Das »Welt-, Wissens- und Erfahrungsbild der Aussageperson«⁸⁸ ergänzt unbemerkt durch Verarbeitung, Anpassung, Verschiebung, Vertauschung und Ersatzerinnerungen und Erweiterungen die tatsächlichen Informationen und führt so den »Erinnernden« wie natürlich auch dessen Umwelt hinters Licht⁸⁹.

c) *Falschleistungen: Erinnerungsverfälschungen*

Von besonderer Bedeutung für die Substanz des Erinnerten ist nicht nur die Zeit, sondern – wie die psychologische Gedächtnisforschung gezeigt hat – sind »Beeinflussungen iSv Interferenzen«⁹⁰:

Solche psychologisch bedingten Falschleistungen des Gedächtnisses⁹¹ kommen in vielerlei Facetten vor und sind ausgiebig erforscht worden; hier nur zwei größere Bereiche, nämlich die Verfälschungen, die durch innerpsychische Abwehrmechanismen entstehen, zum anderen solche, die durch intersubjektive Einflüsse – von außen – erzeugt werden.

aa) *Abwehrmechanismen*

Bender/Röder/Nack unterscheiden die Rationalisierung (verstandesmäßige Rechtfertigung), Verleugnung der Realität, Verdrängung, Übertragung (Projektion) und Verkehrung ins Gegenteil als verschiedene Formen von Ab-

86 »Augustin hat gesagt, das Gedächtnis sei der Magen der Seele. Der Satz stammt aus der Erfahrung, daß im Gedächtnis nichts bleibt, wie es hineinkommt. Das Gedächtnis ist keine Lagerstätte, sondern ein Prozeß«; *Walser* 1994, S. 135.

87 *Peters* 1985, S. 382.

88 *Peters* 1985, S. 381.

89 *Peters* 1985, S. 381 mit einzelnen Beispielen; vgl. auch *Eisenberg* 1993, Rdnr. 878 ff. zu besonders gewichtigen Faktoren: Zeit, Art der Präsentation, individuelle Dispositionen, Wahrnehmungsbedingungen.

90 »Hiernach wird das Erinnern potentiell durch alles beeinflusst und gestört, was die betreffende Person je in ihr Gedächtnis aufgenommen (oder »gelernt«) hat.« *Eisenberg* 1993, Rdnr. 874. Vgl. dazu auch *Degen* 1993, S. 50.

91 Vgl. *Bender/Nack* 1995, Rdnr. 146 ff.

wehrmechanismen der menschlichen Psyche, um einen »seelischen Gleichgewichtszustand« zu erhalten, um mit als bedrohlich und unangenehm angesehenen Informationen – speziell solchen zur eigenen Person – leben zu können. Es ist evident, daß derartige Abwehrmechanismen in besonderem Ausmaß bei »Leidenschaftsvorgängen«⁹² auftreten, aber auch sonst, wo es z.B. um Motive, Einstellungen oder ähnliche Phänome geht⁹³.

bb) *Intersubjektiv bedingte Gedächtnisverfälschungen*

Vielfältige Experimente aus den USA und Deutschland⁹⁴ haben erwiesen, daß mittels »Suggestion oder Falschinformation« bei der Befragung *neue Details* in das erinnerte Geschehen bei der befragten Person *eingefügt* werden oder andere Details *verändert* werden⁹⁵, die voraussichtliche Antwort schon durch die Fragestellung vorherbestimmt wird. Was in Experimenten dabei eine bewußte und kontrollierte Falscheingabe von Informationen darstellt, kann in der forensischen Wirklichkeit als unbewußte und unkontrollierte Beeinflussung zum Ausdruck kommen: Es ist evident, daß hier namentlich fehlerhafte Vorgaben bei Besprechungen, »informativischen Vorbesprechungen«, Vernehmungen und speziell auch bei (unzutreffenden) Vorhalten eine verheerende Wirkung haben, weil damit unbewußt und unkontrolliert das Erinnern verzerrt beeinflußt wird.

Schon 1915 kam *Muscio* durch Laborexperimente zu dem Ergebnis, daß Fragen in objektiver Form (Beispiel: »War da ein Hund?«) zu mehr falschen Ja-Antworten führten als Fragen in subjektiver Form (Beispiel: »Sahen *Sie* einen Hund?«). Negative Frageformen (»War da *nicht* ein Hund?«) führten ebenfalls zu vermehrten falschen Ja-Antworten, und schließlich führte auch die Verwendung des bestimmten Artikels (»Sahen *Sie den* Hund?«) gegenüber einer Frage, die den unbestimmten Artikel verwendete (»Sahen *Sie einen* Hund?«), zu höheren Falschbeantwortungen, wenn tatsächlich kein Hund vorhanden war.⁹⁶ *Loftus* hat in den USA in den 70er Jahren die Ergebnisse von *Muscio* – speziell auch zur Benutzung des (un-)bestimmten Artikels – durch neue Experimente überzeugend bestätigt⁹⁷. Ebenfalls experimentalpsychologisch nachgewiesen ist die Bedeutung, die die Einbringung von (mit dem eigentlichen Geschehen nicht zusammenhängenden) Zusatzinformationen (in concreto: sexuelle Präferenzen) für die Wiedergabe des Lebenslaufes einer bestimmten Frau waren: Die Versuchspersonen rekonstruierten den Lebenslauf nämlich in Abhängigkeit von der angeblichen sexuellen Präferenz

92 *Peters* 1985, S. 379.

93 »Liebe und Haß verwandeln die Gerechtigkeit. Und oft hält ein Advokat, der im voraus gut bezahlt wurde, die Sache, die er verteidigt, für die gerechte!« (*Blaise Pascal*, zitiert nach *Schneider* 1994, Rdnr. 1029)

94 Vgl. *Eisenberg* 1993, Rdnr. 875.

95 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 876.

96 Vgl. dazu *Kette* 1987, S. 190.

97 Vgl. dazu *Kette* 1987, S. 191 f.

der Frau: »Die Antworten zeigten die Tendenz, die Fakten . . . in Übereinstimmung mit der Zusatzinformation zu reproduzieren.«⁹⁸

3. Wiedergabe, Vernehmung⁹⁹

Fehler in der Wiedergabe »sind sehr häufig«¹⁰⁰. Wie die Wahrnehmung und Erinnerung, so birgt auch die Wiedergabe für den Zeugen und den Empfänger diverse Fehlerquellen.

a) Fehlerquellen auf seiten des Vernehmten

Bei der Wiedergabe werden alle Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehleinstellungen reproduziert, kommen also an dieser Stelle zum Ausdruck. Das (wenige), was der Zeuge wahrgenommen hat und erinnert, kann durch psychische Befindlichkeiten des Zeugen (seelische Erregung) u.U. aber nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Ganz besonders trifft dies für bestimmte Zeugengruppen zu, speziell die von *Peters* so genannten »abnormen« Zeugen¹⁰¹.

b) Fehlerquellen auf seiten des Vernehmenden

Die Aussage ist, wie *Peters* feststellt, »zugleich eine Leistung des Aussageempfängers«¹⁰². Wie bereits im Zusammenhang mit der Erinnerung ausgeführt, können Suggestionen schon die Erinnerung verfälschen, natürlich wirkt sich dies auch auf die Wiedergabe der so verzerrten Aussage aus. *Kühne* spricht in diesem Zusammenhang von »Konformitätsdruck«, der sich wie folgt auswirken kann: Es werden Wahrnehmungsergänzungen durch inhaltliche Vorgaben bei der Frage suggeriert; es können Zweifel schon durch die Formulierung von Geschehensalternativen entfallen, und Formulierungen des Fragenden werden vom Befragten aufgenommen, obwohl sie der eigenen Erinnerung nicht exakt entsprechen¹⁰³.

Peters schildert hier einen ganzen Katalog an technischen und psychologischen Fehlern beim Vernehmungsvorgang, den der Vernehmende machen kann:

98 Vgl. *Kette* 1987, S. 192 f.

99 Dieser Abschnitt ist in Anbetracht des in diesem Sammelband enthaltenen Beitrags von *Nack* kurz gehalten.

100 *Peters* 1985, S. 382.

101 Vgl. dazu *Peters* 1985, S. 401; die Zeugentypologie hilft mE jedoch nicht weiter, ist zu großen Teilen bestenfalls Lebenserfahrung, aus anderer Sicht aber ggf. nur eine Alltagstheorie; vgl. zu Stereotypen nachfolgend Abschnitt II.3.c) = S. 40 f.

102 *Peters* 1985, S. 402.

103 *Kühne* 1985, S. 255.

»Fehler hinsichtlich des Vernehmungsvorganges sind z.B. unnötiges Wartenlassen der Aussageperson, Zeitmangel, Ungeduld, Unruhe, Schärfe und Unfreundlichkeit, mangelnde Vorbereitung, fehlende Interessiertheit der Vernehmungsperson (Aktenblättern, Unterhaltung mit den Beisitzern oder sonstigen Personen), farblos abstrakte Aufnahme der Aussage ohne lebendige Einfühlung, übermäßige Autoritätsbetonung, Suggestivfragen, rücksichtsloses Bloßstellen intimer Angelegenheiten, Ironie, ungenügende Berücksichtigung der Aussageschwierigkeiten (Unannehmlichkeiten der Aussage, Sprechhemmungen, Anwesenheit von Angehörigen usw.), mangelndes Einleben in die Situation des Aussagenden«¹⁰⁴.

c) Fehlerquellen bei der Kommunikation

Die Schwierigkeit, das, was man sagen will, zum Ausdruck zu bringen, wird durch die Schwierigkeit, das, was gemeint wurde, auch richtig zu verstehen, ergänzt: »Die Leistung des Aussageempfängers liegt . . . auch darin, daß er das von der Aussageperson Gesagte richtig aufnimmt.«¹⁰⁵

Es ist festzustellen, daß Zeugen und Vernehmende allzu oft nicht die gleiche Sprache teilen und sich deshalb aufgrund von Sprachbarrieren¹⁰⁶ (unterschiedliche Sprachcodes und unterschiedliche Sprachkompetenzen) nicht richtig verstehen können. *Schünemann* spricht hier von einem »sozio-linguistischen Graben« zwischen Zeugen und Vernehmenden, der »einen optimalen Nährboden für eine verzerrte und selektive Informationsverarbeitung« darstellt¹⁰⁷.

Es können aber auch Kommunikationsverzerrungen infolge von *Voreingenommenheiten* des Vernehmenden auftreten (allgemeine Auffassungen zur Verbrechensbekämpfung, Verbrechens- und Verbrecherstereotype, Pressemitteilungen, Einflüsse aus Kantinegesprächen usw.) und natürlich auch aufgrund von Zeugenstereotypen, d.h. aufgrund von Erwartungen, Vorurteilen oder sonstigen Typisierungen des Vernehmenden bezüglich der Person des Vernommenen.

Solche Zeugenstereotype finden sich auch in der juristischen Literatur, auch bei Verteidigern, z.B. über Frauen; *Dahs* meint nämlich feststellen zu können:

»Falsche Aussage und Meineid gehören zu den typisch »weiblichen Delikten«. Frauen neigen häufiger dazu, Wunschvorstellungen als objektive Wahrheit hinzustellen, Phantasie und Wirklichkeit zu verwischen und nicht mehr unterscheiden zu können.«¹⁰⁸

104 *Peters* 1985, S. 403.

105 *Peters* 1985, aaO.

106 *Kühne* 1985, S. 255; *Müller-Luckmann* 1979, S. 71 ff.

107 *Schünemann* 1985, S. 73.

108 *Dahs* 1983, Rdnr. 492. In dem – noch immer vertriebenen – Buch von *Graßberger* heißt es gar: »Einer der Hauptunterschiede nicht nur in der Aussageleistung . . . ergibt sich aus der *biologischen Vorbelastung* der Frau. Während der Mann alle seine Kräfte zur Lösung einer äußeren Aufgabe einsetzen kann, wird von den Kräften der Frau ein nicht unwesentlicher Teil für die ihr zugewiesenen Fortpflanzungsaufgaben verbraucht«; *Graßberger* 1968, S. 228.

Auch *Peters* hat ein ganzes System von Zeugentypen entwickelt¹⁰⁹, dessen wissenschaftlicher Nutzen aber in Frage steht¹¹⁰. Zutreffend stellt nämlich *Eisenberg* fest:

»Der Nutzen entspr. Zuordnungen ist *begrenzt*, da sie idR eine allzu starke Vereinfachung oft sehr komplexer Realitäten darstellen«¹¹¹.

Allerdings geht es ohne Stereotypen auch nicht: Typisierungen sind für menschliches Handeln, wie die phänomenologische Soziologie gezeigt hat, nicht hinwegzudenken¹¹². Anders formuliert: Einstellungsbedingte Selektionen sind »zur Komplexitätsreduktion unerlässlich«, sie ermöglichen »erst die Orientierung des Menschen in einer andernfalls für ihn chaotischen Umwelt«¹¹³. Zu einer Gefahr werden Stereotype dann, wenn die Selektion systematisch in bezug auf bestimmte Informationen verzerrt und soziale Komplexität in spezifischer Weise simplifiziert wird¹¹⁴.

d) Fehlerquelle: Protokolle

Ein ganz besonders trübes Kapitel stellt die Aufnahme von Zeugenaussagen in Form polizeilicher Protokolle dar: Da hier praktisch alle der vorangehend genannten Fehlerquellen additiv zum Tragen kommen und zusätzlich auch noch die Unzulänglichkeiten der Protokollführung hinzutreten, speziell die fatale »Versuchung des Protokollierenden, die Aussage in seiner Sprache aufzunehmen und damit (unbewußt) Inhalte zu ändern«¹¹⁵, können polizeiliche Protokolle in aller Regeln guten Gewissens nicht als Ausdruck geglückter Wirklichkeitsreproduktion angesehen werden, sondern müssen eher als Endprodukte mißglückter, verzerrter Kommunikation und insofern als Wirklichkeitsfiktionen erscheinen, die ihren offiziellen Zweck genauso wie die subjektive Sichtweise des Vernommenen verfehlen¹¹⁶.

109 *Peters* 1985, S. 385 ff.

110 Vgl. auch die abwegige Zeugentypologie bei *Groß/Geerds* 1978, S. 180 ff.

111 *Eisenberg* 1993, Rdnr. 835.

112 Vgl. *Schütz* 1975, S. 229 ff.

113 *Schünemann* 1985, S. 77.

114 *Schünemann* aaO.

115 *Kühne* 1985, S. 255.

116 Die Problematik der Genese von polizeilichen Protokollen kann hier nicht ausführlich behandelt werden; vgl. dazu neben dem in diesem Sammelband abgedruckten Beitrag von *Nack* (S. 65 ff.) die vom BKA geförderten Arbeiten von *Banscherus* 1977 und *Schmitz* 1978 und 1983, sowie speziell zu Beschuldigtenvernehmungen die aufhellende Arbeit von *Wulf* 1984. Weniger polizeikritisch als das vorgenannte Werk, dafür die polizeiliche Tätigkeit aus wissenssoziologischer bzw. hermeneutischer Sicht reflektierend sind die empirischen Arbeiten von *Reichertz* 1991, *Schröer* 1992 und *Reichertz/Schröer* 1992.

4. Zwischenfazit: Sicheres zum unsicheren Zeugen

Die Ergebnisse der Aussagepsychologie sind, was den Beweiswert von Zeugenaussagen betrifft, ernüchternd: Auf allen Ebenen des Zeugenbeweises gibt es erhebliche Fehlerquellen; in allen Stadien – angefangen bei der Wahrnehmung, über die Erinnerung bis hin zur Wiedergabe – stellt sich der Zeuge als ein unzuverlässiges Erkenntnismittel dar; bei den verschiedensten Phänomenen versagen die menschlichen Sinne.

Man könnte deshalb sagen: Fehler, Irrtümer und Täuschungen sind nicht seltene Ausnahmen beim Zeugenbeweis, sondern eher die Regel, sind strukturell angelegt. Normalfall ist die auch unzutreffende Bestandteile enthaltene Zeugenaussage.

Wichtig ist dabei: Diese Skepsis gegenüber dem Zeugen ist nicht nur bei problematischen Kandidaten angebracht, sondern auch der redlichste, aufmerksamste und bemühteste Zeuge ist nicht vor Irrtümern gefeit. Selbst bei denkbar optimalen Wahrnehmungs- und Reproduktionsbedingungen können Irrtümer unterlaufen, sind individuelle Fehler und strukturelle Verzerrungen möglich. Skepsis gebührt nicht nur den Zeugen, sondern auch allen Vernehmenden insofern, als sie zwangsläufig einen gewissen Anteil an der Genese der (fehlerhaften) Zeugenaussage haben.

Darüber hinaus lassen sich bestimmte Situationen (z.B. Wahrnehmung bei Dunkelheit oder sehr schnelle Ereignisse), Zeugen-»Typen« (z.B. der alte, kranke, übermüdete, betrunkene Zeuge) und Reproduktionsumstände (Kommunikationsverzerrungen bei der Vernehmung) ausmachen, die ein besonders hohes Irrtums- und Verzerrungspotential in sich tragen.

In gleicher Richtung läßt sich feststellen, daß es neben strukturell bedingten (z.B. durch die unzureichenden Sinnesfähigkeiten des Menschen, Informationsreduktionsmechanismen), praktisch nicht vermeidbaren Fehlleistungen auch Trübungen der Beweisquelle »Zeuge« gibt, die an sich so nicht notwendig wären und die im Strafverfahren bei besseren Vorkehrungen prinzipiell vermeidbar wären (speziell Kommunikationsverzerrungen bei der Vernehmung, unzureichende Protokollierung; daneben: »Streßfaktoren« bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung).

Für den Strafruristen bedeutet das: Es gibt praktisch nichts, worauf er sich bei einer Zeugenbekundung sicher verlassen dürfte, außer: »Irrtum ist nicht ausgeschlossen« und »Irren ist menschlich«. Sicher am Zeugenbeweis ist insofern nur, daß man vor bösen Überraschungen nicht sicher sein kann und damit der Zeuge ein unzuverlässiges Beweismittel darstellt. Oder – wie *Alsberg* dies ausdrückt –:

»Es ist fürwahr eine schwankende Brücke, die der Richter betritt, wenn er auf einen Zeugenbeweis hin zu einer Verurteilung gelangt«¹¹⁷.

III. Die strafprozessuale Umsetzung der Erkenntnisse der Aussagepsychologie

1. Vorbemerkungen

a) Bemerkungen zum Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß

Nach herrschender Auffassung ist das wesentliche Ziel des Strafverfahrens die Findung der materiellen Wahrheit¹¹⁸. Gemeint ist damit, daß es Aufgabe des Richters sei, »die objektive Wirklichkeit, das tatsächliche Geschehen zu ermitteln«¹¹⁹. Für den historischen Gesetzgeber der StPO war es so selbstverständlich, daß die Aufgabe des erkennenden Gerichts darin besteht, die Wahrheit zu erforschen, daß sich die StPO eines ausdrücklichen Hinweises hierüber enthielt¹²⁰. Und auch heute noch erscheint ein Strafverfahren, das nicht auf die Findung der materiellen Wahrheit abstellt, in dem Wirklichkeit und Wahrheit nicht angestrebt und gefunden werden, als mit dem Gerechtigkeitsprinzip unvereinbar¹²¹.

Wenn Gerechtigkeit ohne materielle Wahrheit kaum denkbar erscheint, muß im Zusammenhang mit den ernüchternden Aussagen zum Zeugenbeweis die Frage gestellt werden, ob materielle Wahrheit auf der Basis eines derartig problematischen Beweismittels überhaupt gefunden werden kann. Stehen wir vor dem Dilemma, daß ein gerechtes Strafverfahren nur ohne Zeugenbeweis möglich ist? Bedeutet das, daß wir entweder auf die Mitwirkung von Zeugen verzichten oder den Anspruch auf Wahrheit und Gerechtigkeit aufgeben müssen?

Die Antwort lautet: Weder – noch. Die Unzulänglichkeiten des Zeugenbeweises sind nämlich durchaus mit einem richtig verstandenen Prinzip der materiellen Wahrheit vereinbar. Das Prinzip der materiellen Wahrheit bedeutet nämlich nicht, daß es im Strafverfahren darum ginge, mit den besten zur Verfügung stehenden Aufklärungsmethoden einen historischen Sachverhalt ge-

117 *Alsberg* (1913) 1992, S. 87.

118 *Peters* 1985, S. 82; LR-K.*Schäfer* Einleitung Kap. 6 Rdnr. 7. Vgl. auch den Überblick zum »Prinzip der materiellen Wahrheit« von *Hassemer* 1990, S. 147 ff.

119 *Müller-Dietz* 1971, S. 260.

120 LR-K.-*Schäfer* Einleitung Kap. 13 Rdnr. 1; vgl. auch Rdnr. 44 – erst Jahrzehnte später ist der heutige § 244 II StPO eingeführt worden.

121 *Krauß* bringt dies wie folgt auf den Punkt: »Die umfassende Kenntnis der Tat als eines historischen Geschehens und eine möglichst erschöpfende Einsicht in die Persönlichkeit des Täters und die Bedingungen ihres personalen und sozialen Daseins erscheint jedem der Gerechtigkeit verpflichteten Prozeßziel als unerläßliche Voraussetzung. Rechtsfindung ohne Wahrheitsfindung scheint nicht möglich.« *Krauß* 1975, S. 411.

nauestens wissenschaftlich aufzuklären. Der StPO ist nicht nur ein Satz fremd, wonach die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsse¹²², sondern das geltende Verfahrensrecht gibt sich – auch außerhalb der speziellen Problematik der aus den Grenzen der staatlichen Befugnisse folgenden Restriktionen für eine »optimale« Wahrheitssuche – mit »weniger« – oder besser ausgedrückt: mit etwas anderem – zufrieden als mit dem Anspruch wissenschaftlich exakter Aufklärung. Den Schlüssel zum richtigen Verständnis der materiellen Wahrheit liefert § 261 StPO, der ein Urteil über Tat und Täter von der »freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung« des Gerichts abhängig macht.

So auch *Eb. Schmidt*: »Fraglich ist nur, wann das Gericht sich sagen darf, daß es die ›Wahrheit‹ erforscht habe. Kann dem Gericht angesichts der Unzulänglichkeit menschlichen Erkenntnisvermögens ein so hohes Ziel überhaupt gesteckt werden? StPO 261 versieht die Wahrheitserforschungspflicht mit der richtigen Maßgebung: das Gericht hat sich von den dem Urteil zugrunde zu legenden Tatsachen eine ›Überzeugung‹ zu verschaffen.«¹²³

Skizzenhaft betrachtet heißt das:

Erstens: Das Strafverfahrensrecht stellt darauf ab, ob das Gericht begründete Zweifel¹²⁴ an der *Tatschuld* (Vorliegen aller Straftatvoraussetzungen und Aufdeckung der maßgeblichen Strafzumessungsfaktoren) des Angeklagten hat oder nicht¹²⁵. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Wahrheit vollständig erforscht wurde, sondern ob die wesentlichen rechtlichen Aspekte¹²⁶ zur rechtlichen Überzeugung des Richters feststehen.

Es kann also egal sein, ob ein Zeuge die Kleidung eines Beschuldigten in allen Details und vollständig richtig wiedergeben kann, wenn er nur den »wahren« Täter identifiziert.

Wahrheit, wie sie die Strafprozeßordnung anstrebt, bedeutet weiter *forensische* bzw. *prozessuale* Wahrheit: eine Wahrheit, die sich auf die unmittelbar und mündlich erlebte Hauptverhandlung bezieht und deren Erkenntnisinteressen durch das Strafrechtsprogramm (die *rechtlich* relevanten Gesichtspunkte) gefiltert sind (= *rechtlich*¹²⁷ bedingte Reduktion von Komplexität).

122 BGHSt 14, 365; vgl. dazu auch *Hassemer* 1990, S. 151: Das Strafverfahrensrecht unternehme viel, »um die *Suche nach Wahrheit zu bremsen*«.

123 *Eb. Schmidt* 1964, Rdnr. 373.

124 Nicht nur theoretische Zweifel; vgl. dazu *Alsberg* (1913) 1992, S. 88.

125 Umfassend dazu *Krauß* 1975, S. 411 ff.

126 »... wir suchen nicht einfach nach Wahrheit, sondern nach interessanter und erhellender Wahrheit, nach Theorien, die Lösungen für *interessante* Probleme bieten«; *Popper* 1993, S. 55. Uninteressante Wahrheiten nennt *Popper* einen »erkenntnistheoretischen Kindergarten« und zitiert dazu *Wilhelm Busch*: »Zweimal zwei gleich vier ist Wahrheit, / Schade, daß sie leicht und leer ist. / Denn ich wollte lieber Klarheit / Über das, was voll und schwer ist.«

127 Ausführlich hierzu *Paulus* 1992, S. 696 f., 703.

Es kommt also nicht darauf an, was ein Zeuge gesagt hat, wenn dessen Aussage prozessual unverwertbar ist, oder sagen könnte, wenn seine Bekundungen nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Zweitens: Das Strafverfahrensrecht kann und muß¹²⁸ damit leben, daß es mehr als nur eine Wahrheit gibt, vielmehr der Einsicht Rechnung tragen, daß Wahrheit aus Sicht der verschiedenen Beteiligten unterschiedlich ausfallen kann. Das Verfahrensrecht und die Rechtspraxis müssen in diesem Sinne Raum für das Einbringen divergenter Wirklichkeitsperspektiven lassen, müssen den Verfahrensbeteiligten (insb. dem Beschuldigten) gestatten, ihre Sicht der Dinge zur Sprache zu bringen.

Der StPO ist der Gedanke divergenter Wirklichkeitsauffassungen nicht fremd, zumindest läßt er sich mit den Grundstrukturen der StPO vereinbaren, wie beispielsweise das Recht der Parteien zur Beweiserhebung auch gegen die Überzeugung des Gerichts (§§ 244 III, IV, 245 I StPO) belegt.

Es geht also weniger um »die« perfekte Erforschung eines historischen Sachverhalts (nämlich der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat) als um die Gewährleistung, daß dieses Unternehmen alle relevanten Perspektiven hinreichend berücksichtigt. Das bedeutet nicht, daß die StPO eine »ideale Redesituation« (den »herrschaftsfreien Diskurs«) fordert; aber in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht ist es mindestens erforderlich, daß der Beschuldigte die Möglichkeit hat, *aus seiner Sicht* auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluß zu nehmen.

Drittens: Damit ist alles andere als eine Entlastung der Rechtsprechung vom subjektiven Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit formuliert, sondern genau umgekehrt: Die Aufklärungspflicht unterstellt und fordert die »Intention auf Wahrheit«. Anders ausgedrückt: Das geltende Verfahrensrecht ist »bescheiden«¹²⁹ und »menschlich« insofern, als es erkenntnistheoretisch unerfüllbare, unmögliche Ansprüche nicht stellt, sondern die Überzeugung des Gerichts für ausreichend hält. Von diesem verlangt es allerdings – unbescheiden – eine maximale »Intention auf Wahrheit«. Das entspricht dem bekannten Wort von *Lessing* und dessen erkenntnistheoretischer Skepsis, der die Wahrheit für ein den Menschen von den Göttern nicht zu gewährendes Geschenk gehalten und an Stelle der Wahrheit das Streben nach ihr als das allein Wünschenswerte bezeichnet hat¹³⁰.

128 Ich knüpfe hier an die Ausführungen zum Sprachgebrauch an; vgl. oben Abschnitt I.2.

129 *Hassemer* 1990, S. 148 f. weist darauf hin, daß ein solcher bescheidener Wahrheitsbegriff die Erkenntnisse zur Selektivität der Wahrnehmung von Daten und Subjektivität des Verstehens berücksichtigt.

130 Vgl. dazu *Bendix* 1917, S. 78; ähnlich auch *Alsberg* (1930), 1992, S. 328: »Daß das Bewußtsein des »Nichtwissen« ein positiver Wert ist, das haben schon die griechischen Philosophen erkannt«. Und er zieht daraus die Konsequenz: »Nicht im Einzelfall zur Wahrheit gedrungen zu sein, wird Demut unbekümmert aussprechen«.

Viertens: Das bedeutet nicht (das wäre vielmehr ein gefährliches Mißverständnis), daß die Strafprozeßordnung »wissenschaftsfeindlich« wäre, etwa in dem Sinne, daß in ihr eine Einbeziehung der Erkenntnisse exakter Naturwissenschaften nicht nötig (weil für die Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich) oder nicht möglich (weil prozeßordnungswidrig) wäre. Im Gegenteil: Ausgehend von dem oben skizzierten Prinzip der forensischen Wahrheit ist der Strafprozeß auf Findung einer richtigen Entscheidung über die dem Angeklagten vorgeworfene Tat und die maßgeblichen Strafzumessungsfaktoren angelegt. Der Tatnachweis wie auch die Widerlegung der Anklage können (nach Maßgabe des geltenden Beweisrechts) ohne weiteres auf der Basis exakter Natur-¹³¹ und Erfahrungswissenschaften¹³² erfolgen. Allerdings können die Natur- und Erfahrungswissenschaften nicht Eingang in den jeweiligen Prozeß nach den Regeln der wissenschaftlichen Auseinandersetzung¹³³ finden, sondern ausschließlich nach denen des Strafprozeßrechts. Und das bedeutet, daß die Einbeziehung erstens im Rahmen des geltenden Beweisrechts erfolgen muß – insbesondere der Beweis zulässig ist und etwaige Beweisanträge nicht begründet zurückgewiesen werden dürfen –, zweitens, daß für die Beweiswürdigung allein die Überzeugung des Richters maßgeblich ist. Letzteres heißt, daß die Einbeziehung der Naturwissenschaften in den Strafprozeß über die forensische Kommunikation (rechtlich gesehen: das Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip; sozialpsychologisch betrachtet: auf Basis der »natürlichen Einstellung« der »Lebenswelt«¹³⁴) erfolgt und – wie ausgeführt – nicht zwangsläufig entscheidend das »richtigere« wissenschaftliche Argument, sondern die richterliche Überzeugung ist¹³⁵.

Forensische Wahrheit wird damit keinesfalls beliebig oder muß sich gar dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sehen – jedenfalls so lange, wie nach den geltenden Rechtsregeln und alltagsweltlicher *common-sense*-Kommunikation das jeweilige richterliche Urteil rechtlich korrekt und intersubjektiv vermittelbar ist.

131 Also beispielsweise durch die verschiedenen Methoden der Kriminaltechnik, etwa die Daktyloskopie oder die DNA-Analyse; vgl. dazu aus der Sicht der Verteidigung *Tondorf* 1993, S. 39 ff.

132 Die Rechtsprechung und die Kommentarliteratur verfolgen bezüglich der Einbeziehung von nicht-naturwissenschaftlichen Sachverständigen allerdings einen restriktiven Kurs, speziell wenn es um Kriminologen (etwa bei Prognoseentscheidungen) geht; vgl. dazu nur *Alsberg/Nüse/Meyer* 1983, S. 429 f.

133 Also durch wissenschaftliche Debatten und Diskussionen.

134 Vgl. dazu die Ausführungen oben in Abschnitt I.2.; speziell *Schütz* 1975, S. 21 ff.

135 Selbstverständlich muß sich aber auch die richterliche Überzeugung an Natur- und Denkgesetzen etc. messen lassen, das ist unstrittig und auch ein Maßstab, den die Revisionsgerichte an tattrichterliche Urteile anlegen; vgl. dazu *Hassemer* 1990, S. 154 unter dem Stichwort »Verstoß gegen die Denkgesetze«.

b) *Das Spannungsverhältnis Zeuge – Richter – Verteidiger*

Vom Richter wird – nach Maßgabe des Prozeßrechts – ernstes Streben nach objektiver Wahrheit verlangt; sein Handeln und Entscheiden dient unmittelbar der Findung von Wahrheit und Gerechtigkeit. Für den Verteidiger gilt gleiches bekanntermaßen nicht. Der Verteidiger unterliegt zwar der Verpflichtung, nur rechtlich erlaubte Mittel einzusetzen, er ist insofern an die Wahrheitspflicht gebunden, »dabei aber nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet, darf also einseitig sein«¹³⁶, und muß dies sogar in bestimmten Grenzen¹³⁷. Das Rechtsinstitut »Verteidigung« wurde insofern vom Gesetzgeber geschaffen, um einen Ausgleich regelmäßig vorliegender Kompetenzdefizite beim Beschuldigten zu erreichen: Der Verteidiger soll als Beistand des Beschuldigten dessen Interessen wahren, insbesondere die Sicht des Beschuldigten in den Prozeß einbringen¹³⁸.

Von der Tätigkeit des Verteidigers wird also nicht erwartet, daß diese unmittelbar Wahrheit schafft, vielmehr soll durch die gegensätzlichen Standpunkte von Anklage und streng einseitiger Verteidigung psychologisch-kommunikativ¹³⁹ wie auch funktional betrachtet (durch die kontradiktorischen Elemente der StPO)¹⁴⁰ der Richter ein Optimum an Informationen über den »Fall« erhalten und darauf dann sein umfassendes Urteil, das der Wahrheits- und Gerechtigkeitsidee möglichst nahe kommen soll, gründen¹⁴¹.

Es unterscheidet sich damit nicht nur das weltanschauliche Denken von Verteidigern und Richtern im grundsätzlichen¹⁴², es stellen sich für sie im

136 KK-Laufhütte vor § 137 Rdnr. 4.

137 Zur unmittelbaren Wahrheitsfindung (gegen die Interessen des Angeklagten) ist der Verteidiger nicht nur keinesfalls verpflichtet, sondern kann sich sogar durch wahrheitsgemäße Angaben strafbar machen, wenn dies gegen § 203 I Nr. 3 oder § 356 StGB verstößt.

138 Er ist, wie Kühne 1978, S. 98, 204 das aus sozialpsychologischer Sicht bezeichnet, »Verstehensgarant« sowie »Verstehenshelfer und Aktionsmittler« des Beschuldigten.

139 Kühne aaO geht davon aus, daß »Staatsanwalt und Verteidiger demselben Ideal der Gerechtigkeit verpflichtet sind und dieses nur von unterschiedlichen psychologischen Ausgangspositionen verfolgen«.

140 Von Liszt brachte das wie folgt auf den Punkt: »Ganz so liegt die Sache beim Verteidiger. Auch er ist da, um der Wahrheit zu dienen, indem er seiner Parteirole treu bleibt. Seine persönliche Überzeugung ist gleichgültig. Er hat die Interessen des Beschuldigten zu wahren. Je entschiedener er das tut, desto fester hoffen wir, daß die Wahrheit zu Tage treten werde«; von Liszt 1901/1979, S. 126.

141 Güde 1961/1979, S. 112 f. spricht von der »wahrheitsschaffenden Kraft der rationalen Diskussion« durch kontradiktorische Elemente (»Argument und Gegenargument, Rede und Gegenrede, Antrag und Gegenantrag«) »zwischen denen wie ein Lichtbogen die Wahrheit aufleuchtet«. Durch die aktive Vertretung gegensätzlicher Interessen durch Prozeßparteien werde die richterliche Wahrheitsfindung erleichtert, kontrolliert und gesichert. Vgl. dazu auch I. Müller 1980, S. 175 ff., insb. S. 177, 183.

142 Dazu Alsberg (1930) 1992, S. 338: »Polar spaltet sich hier das weltanschauliche Denken des Richters und das des Verteidigers. Nicht etwa in dem Sinne, daß ihre Auffassung von der Idee der Gerechtigkeit eine andere wäre. Wohl aber steuern sie von verschiedenen Seiten diesem Ziel zu.«

Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis auch unterschiedliche Aufgaben und Fragen.

Für den Richter stellt sich nämlich primär die Frage, wie weit seine Aufklärungspflicht geht. Genügen kann der Richter seinen Pflichten allenfalls dann, wenn er – wie dies *Eb. Schmidt* formuliert:

»voller innerer Gelassenheit und Ruhe, ohne jeden Druck von außen, ohne jedes ›Vor«-Urteil, ohne jeden Seitenblick auf irgendein ihn von der Linie der reinen Erkenntnis ablenkendes Moment an diese schwierige, verantwortungsvolle Aufgabe herangehen und, wenn eine bestimmte Überzeugung sich nicht einstellen kann, mit kühler Gelassenheit die Zweifelhafteigkeit der Ermittlungsergebnisse bekennen kann mit allen Folgen, die sich beweisrechtlich daraus ergeben.«¹⁴³

Für den Verteidiger stellt sich dagegen die Frage, wie weit seine Pflichten, Rechte und Möglichkeiten der Interessenwahrnehmung für den Angeklagten gehen (dazu der nachfolgende Abschnitt).

Damit ist ein Spannungsverhältnis zwischen Verteidiger und Richter kraft ihrer unterschiedlichen Funktionen im Strafverfahren unvermeidlich, das weitgefächerte Auswirkungen im gesamten Strafprozeß hat. Das gilt erst recht für die »Reibungsflächen«, wo als zusätzlicher Dritter der Zeuge hinzutritt. Dieses Spannungsverhältnis drückt *Salditt* so aus:

»Zweifelhafte Aussagen können entlasten; belasten können sie nicht. Deshalb kämpft der Verteidiger um den Zweifel, um eine Kultur des Zweifels, die zur Kultur der Unschuldsvermutung gehört. Richter müssen entscheiden. Da wird um Gewißheit gekämpft; der Zweifel ist ihr Feind. Die Gewißheit nennt sich nicht von ungefähr ›Überzeugung«. Mitten in diesem Spannungsfeld steht der Zeuge«¹⁴⁴.

Wenngleich die Ausführungen von *Salditt*, wonach der Verteidiger stets um den Zweifel zu kämpfen habe, aus verschiedenen Gründen nicht generalisierbar sind¹⁴⁵, stellen sie doch, bezogen auf die hier interessierende und im folgenden vertieft zu behandelnde Konstellation des Umgangs der Verteidigung mit dem redlichen, aber falsch aussagenden Zeugen, eine treffende Beschreibung des Aufgabenfeldes des Verteidigers dar. Sie sagen mit anderen Worten das, was schon *Alsberg* in seinem berühmten Satz

143 *Eb. Schmidt* 1964, Rdnr. 472.

144 *Salditt* 1990, S. 54.

145 Geht es z.B. um einen Alibibeweis, so kann es nämlich durchaus Aufgabe des Verteidigers sein, Zweifel des Richters an einem Zeugen zu zerstreuen. Auch scheint mir die »Kultur des Zweifels« nicht recht für verschiedene Verteidiger zu passen, die bei ihrer Tätigkeit von der »Arbeitshypothese« geleitet werden, der Mandant sei unschuldig und die Anklage sei »zweifellos« fehlerhaft. Zutreffend sind die Ausführungen dagegen im Zusammenhang mit belastenden Beweisen. Nur auf diese möchte sich *Salditt* offensichtlich wohl auch beziehen.

»Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!«¹⁴⁶

in gleicher Richtung ausgedrückt hat¹⁴⁷.

2. *Verteidigung und irrtümlich falsch aussagender Zeuge*

Wenn die allgemeine Aufgabe des Verteidigers im Umgang mit dem unbewußt falsch aussagenden Zeugen darin besteht, beim Richter Zweifel an diesem Beweismittel zu säen und ihm zu zeigen, daß er eine schwankende Brücke betritt, um so den voreiligen Griff nach der Wahrheit zu hemmen, so fragt sich, welche rechtlichen Möglichkeiten das geltende Verfahrensrecht dem Verteidiger zur Verfügung stellt und wie sich deren etwaige Wahrnehmung unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten – d.h. hier: speziell aus (sozial-)psychologischer Sicht – darstellt.

a) *Rahmenbedingungen für die Verteidigung*

Die für den Verteidiger maßgeblichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Rechtsprogramm und der Verfahrenswirklichkeit.

Bei Vernehmungen von Zeugen im *Ermittlungsverfahren* durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft hat der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht¹⁴⁸, ist deshalb bei Zeugenvernehmungen regelmäßig nicht zugegen und kann schon von daher Fehler bei der Wiedergabe von Zeugenaussagen und deren Protokollierung nicht verhindern. Bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen steht dem Verteidiger zwar grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht zu¹⁴⁹, richterliche Zeugenvernehmungen sind jedoch nicht nur äußerst selten, es kann unter den Voraussetzungen des § 168 c V StPO die Benachrichtigung von dem Vernehmungstermin entfallen, und schließlich stellt die richterliche Vernehmung in der Praxis regelmäßig nicht die erste Vernehmung eines Zeugen dar, so daß etwaige Mängel bei der Erarbeitung der Zeugenaussagen sich schon eingestellt haben dürften, es also für den Verteidiger weniger um die Verhinderung einer fehlerhaften Aussage geht als um deren Aufdeckung¹⁵⁰.

Die Situation in der *Hauptverhandlung* stellt sich für den Verteidiger so dar, daß zuerst der Vorsitzende mehr oder weniger ausgiebig vernimmt; wenn dann noch Fragen bleiben, die anderen Richter und der Staatsanwalt zum

146 *Alsberg* (1930) 1992, S. 328.

147 Da *Alsberg* auf den Kritizismus abstellt, aber nicht ausschließt, daß der Verteidiger sich im Interesse des Mandanten zuweilen auch einmal nicht kritizistisch verhält, ist dieser Satz uneingeschränkt gültig.

148 § 161 a StPO sieht das im Gegensatz zu § 163 a III 2 StPO nicht vor.

149 § 168 c II StPO.

150 Insofern ist die Situation sozialpsychologisch gesehen der in der Hauptverhandlung nicht unähnlich.

Zuge kommen, und die Verteidigung »erst im dritten Rang, oft nachdem im ersten und zweiten Rang mit Schrotflinten geschossen worden ist«¹⁵¹, an die Reihe kommt. Oft genug bleibt da objektiv nicht mehr viel zu fragen; mehr noch: Regelmäßig dürfte der Zeuge durch die vorangegangenen Befragungen so festgelegt sein, daß die Korrektur einer fehlerhaften Aussage kaum noch möglich ist.

Weniger sozialpsychologisch bedingt als vielmehr wegen der Beurteilungsmaßstäbe der Revisionsgerichte, scheidet eine Korrektur fehlerhafter Zeugenaussagen in der *Revisionsinstanz*¹⁵² weitgehend aus. Die Würdigung einer Zeugenaussage ist als »ureigene« Aufgabe – Domäne – des Tatrichters grundsätzlich nicht revisibel:

»Das Ergebnis der Aussage eines Zeugen wie überhaupt das Ergebnis der Hauptverhandlung festzuhalten und zu würdigen, ist allein Sache des Tatrichters, der dafür bestimmte Ort ist das Urteil. Was in ihm über das Ergebnis der Verhandlung zur Schuld- und Tatfrage festgehalten ist, bindet das Revisionsgericht. Darüber ist kein Gegenbeweis zulässig.«¹⁵³

Verfahrensrügen, die den Ablauf¹⁵⁴ von Zeugenvernehmungen oder die Richtigkeit von im Urteil festgestellten Zeugenbekundungen¹⁵⁵ angreifen wollen, sind regelmäßig erfolglos; das gleiche gilt für die Rüge eines Verstoßes gegen die »Grundsätze der Vernehmungspsychologie«¹⁵⁶. Die Revisionsgerichte greifen – gestützt auf die Darstellungsrüge¹⁵⁷ – allenfalls dann ein, wenn aus ihrer Sicht

»die Beweiswürdigung widersprüchlich oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt«¹⁵⁸.

Entscheidend ist dabei, ob dem Revisionsgericht im Einzelfall die tatrichterlichen Darlegungen und Begründungen im Urteil ausreichend erscheinen. Darlegungs- und Begründungspflichten steigen dabei in Abhängigkeit verschiedener Konstellationen: Sie korrespondieren mit zunehmender Vermu-

151 *Salditt* 1992, S. 55.

152 Vgl. dazu *Linnemann* in diesem Sammelband S. 124 ff.

153 BGHSt 21, 151.

154 Zur Rüge der Verletzung des § 69 I 1 StPO: »Es ist nicht angebracht, das Ermessen des Tatrichters bei der Gestaltung der Zeugenvernehmung durch starre Vorschriften einzuschränken. Dies wäre der Erforschung der Wahrheit abträglich . . . Es ist nicht verboten, einen schwankenden Zeugen dabei sofort nachdrücklich an seine Wahrheitspflicht zu erinnern. Darin liegt keine Einschüchterung des Zeugen«; BGH MDR/D 1966, 25.

155 Vgl. *Meyer-Gofßner* 1990, S. 94 f.: »Ein Gegenbeweis kann insoweit nicht geführt werden.«

156 »Zu dem Vorwurf der Revisionsbegründung, die Art der Vernehmung der Zeugin B habe den Grundsätzen der Vernehmungspsychologie widersprochen, ist zu bemerken, daß . . . die Erfahrungsregeln über die zweckmäßige Gestaltung einer Vernehmung keine Rechtssätze sind, deren Verletzung mit der Revision gerügt werden könnte«; BGH 4 StR 343/65, U.v. 30.7.1965 S. 5 (teilweise abgedruckt in BGH MDR/D 1966, 25).

157 Vgl. LR-*Hanack* § 337 Rdnr. 120 ff., 125.

158 *Meyer-Gofßner* 1990, S. 95 mit Rechtsprechungsnachweisen in FN 18.

tung, dem betreffenden Zeuge könne aufgrund von Alter, Krankheit etc. die erforderliche *Aussagefähigkeit* fehlen. Sie sind abhängig von der speziellen *Wahrnehmungssituation*, die zuverlässige Bekundungen verhindert haben könnte (z.B. ungünstige Lichtverhältnisse, plötzliche Änderung der Helligkeit usw.¹⁵⁹), und schließlich steigen sie in dem Maß, in dem der Zeuge Wahrnehmungen gemacht haben will (z.B. im Bereich der Geschwindigkeitsschätzung¹⁶⁰), die ihn *physiologisch überfordert* haben können. Erfolgreiche Rügen sind angesichts der Schwierigkeit des Nachweises derartiger Faktoren und der »Schwammigkeit« der Darstellungsrüge sicher sehr selten¹⁶¹.

Ein Spezialgebiet, in dem allerdings eine gewisse Dogmatisierung der revisionsrechtlichen Vorgaben festzustellen ist, das es hier jedoch nicht zu vertiefen gilt, stellt schließlich der Bereich der *Personenidentifizierung* dar¹⁶².

Insgesamt lassen sich die für die Verteidigung vorgegebenen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis so auf den Punkt bringen: Sie hat wenig effektive Möglichkeiten, eine fehlerhafte Aussage zu verhindern, und sie kommt regelmäßig (zu) spät zum Zuge. Die Verteidigung hat gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht eine normativ und sozialpsychologisch strukturell schwache Position; ihre rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sind begrenzt.

Daraus lassen sich Konsequenzen auf unterschiedlichen Ebenen ziehen: *De lege ferenda* hat *Salditt*¹⁶³ speziell für die Hauptverhandlung einen ganzen Katalog von Reformvorschlägen aufgestellt: Dies beginnt mit der Forderung der »Zweiteilung« der Zeugenvernehmung in einen »unstreitigen« Bericht des Zeugen mit anschließendem »neutralen« Fragerecht für alle Beteiligten und einen »streitigen« zweiten Abschnitt, in dem Vorhalte eingeführt und lenkend interveniert werden darf. Das setzt sich fort mit der Forderung nach einem Recht der Verteidigung auf Ausübung des Fragerechts im Anschluß an die Vernehmung durch den Vorsitzenden, berührt die Forderung nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Kreuzverhörs und bezieht sich schließlich auf die technische Aufzeichnung von Aussagen in der Hauptverhandlung¹⁶⁴.

So interessant und in vieler Hinsicht begrüßenswert die Vorschläge von *Salditt*¹⁶⁵ auch sind, die sozialpsychologischen Probleme, daß fehlerhafte Zeu-

159 Vgl. *Eisenberg* 1993, Rdnr. 974.

160 Vgl. *Eisenberg* 1993, Rdnr. 974.

161 Vgl. den Beitrag von *Linnemann* in diesem Sammelband, insbesondere S. 124 ff.

162 Vgl. zur Gegenüberstellung aus juristischer Sicht *Odenthal* 1992, S. 86 ff., im übrigen das Referat von *Sporer* in diesem Sammelband.

163 *Salditt* 1990, S. 57 f.

164 *Salditt* 1990, S. 58 f.; vgl. auch die Thesen zur 9. Alsberg-Tagung, in diesem Sammelband abgedruckt auf S. 171 f.

165 Zweifelhaft ist aber, ob vom Kreuzverhör mehr materielle Wahrheit – wovon *Salditt* offenbar ausgeht – zu erwarten ist als von Befragungen durch den inquirenden Richter sowie die anderen Verfahrensbeteiligten. Die Forderung nach mehr Kreuzverhören muß mit einem Bekenntnis zum Prinzip der forensischen Wahrheit einhergehen – dann ist ihr zu folgen.

genaussagen zu den Akten genommen wurden und Richter sich daraufhin ein Vorurteil über die Tat und den Täter gebildet haben können (sog. Inertia-Effekt), läßt sich durch Modifizierungen im Fragerecht (Zweiteilung der Befragung, Kreuzverhör) oder bei der Reihenfolge der Befragung in der Hauptverhandlung nicht wirksam beheben. Solange man am Inquisitionsmodell festhält, der Richter die Akten kennt und über den Fall entscheidet, bleibt die Verteidigung sozialpsychologisch gesehen im Nachteil¹⁶⁶.

Erfolgsversprechender dürfte im Interesse einer kontrollierten und fairen Wahrheitssuche da eher ein Ausbau der Stellung der Verteidigung im Ermittlungsverfahren durch Anwesenheitsrechte – verbunden mit Beweisverboten bei Verletzungen dieser Rechte – bei Zeugenvernehmungen sein.

Aus der schwachen Stellung der Verteidigung folgt die hohe Verpflichtung, die Polizisten, Staatsanwälte und Richter für die Verhinderung von unzutreffenden Aussagen tragen. Das bedeutet aber nicht, daß die Verteidigung überhaupt keine Möglichkeiten zur Gewährleistung eines fehlerfreieren Zeugenbeweises hätte oder gar guten Gewissens untätig bleiben dürfte. Es gibt – ungeachtet des zweifellos eingeschränkten Wirkungspotentials der Verteidigung – durchaus auch im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis eigenständig wahrzunehmende Aufgaben für die Verteidigung. Und es gibt mindestens eine Pflicht für die Verteidigung, nämlich die im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis defizitäre Lage des Beschuldigten durch falsche oder unterlassene Aktivitäten nicht noch zusätzlich zu verschlechtern. Was dies im einzelnen bedeutet, wird im letzten Teil des Referats dargestellt.

b) *Konkrete Umsetzung*

Die wichtigste und grundlegende Aufgabe des Verteidigers im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis besteht – wie auch sonst¹⁶⁷ – darin, ein *Konzept* (eine Strategie) im Hinblick auf den Zeugen zu entwickeln und im Prozeß umzusetzen.

In diesem Zusammenhang hat *Schlothauer* eine »Zeugentypologie aus Verteidigersicht«, in der Zeugenaussagen nach den Variablen »be-« bzw. »entlastend« sowie »wahr« bzw. »falsch« sortiert werden, entwickelt¹⁶⁸, die sich ohne weiteres in der Praxis anwenden läßt. Sie basiert auf vier Kategorien von Zeugen: (1) Zeugen, die wahrheitsgemäße und entlastende Aussagen machen; (2) Belastungszeugen, die irrtümlich oder bewußt unrichtig aussagen; (3) Zeugen, die den Angeklagten zutreffend belasten und (4) Zeugen, die »bewußt zu Gunsten des Angeklagten« lügen¹⁶⁹. Die vierte Kategorie

166 Vgl. dazu *Barton* 1993, S. 11 ff..

167 Vgl. dazu *Barton* 1994, S. 307 ff., 344 ff.

168 *Schlothauer* 1988, Rdnr. 85.

169 *Schlothauer* 1988, Rdnr. 85.

wäre dabei wohl noch zu ergänzen um Zeugen, die irrtümlich den Angeklagten entlasten.

In unserem Zusammenhang interessiert allein die zweite Kategorie, und dort speziell der *irrtümlich* falsch aussagende Belastungszeuge¹⁷⁰. Ausgeklammert bleiben darf auch die Frage, woher der Verteidiger »weiß«, daß eine Aussage »wahr« bzw. »falsch« ist¹⁷¹.

Bezogen auf die insoweit vom Verteidiger zu kategorisierende Zeugen(-ausagen) bedeutet dies, daß er eine *Arbeitshypothese*¹⁷² dahingehend entwickeln muß, ob die Zeugenbekundungen für den Beschuldigten eher günstig oder ungünstig sind, ob er die Bekundungen für »falsch« oder »richtig« hält und den Zeugen in diesem Zusammenhang als redlich oder unredlich einschätzt.

Im Zweifel – wenn nicht zu klären ist, ob es sich um einen redlichen oder unredlichen Zeugen handelt, sollte der Arbeitshypothese »redlich« der Vorzug gegeben werden, da diese in Anbetracht der oben aufgezeigten zahlreichen Fehlerquellen im Zusammenhang mit Zeugenaussagen nicht nur realistischer und operativ ergiebiger erscheint als die Annahme von Böswilligkeit, sondern auch deshalb, weil sowohl im Verhältnis zum betreffenden Zeugen als auch zum Richter die Arbeitshypothese »redlich« weniger sozialpsychologische und rechtliche Probleme aufwirft, ferner deshalb, weil es sicherlich einfacher ist, von einer Befragung auf Basis der Arbeitshypothese »redlich, aber falsch« zu einer Hypothese »unredlich« überzugehen als umgekehrt: Hat der Zeuge erst einmal erkannt, daß man seiner Person mißtrauisch gegenübersteht und ihm bewußte Verfälschung der Wahrheit zutraut, wird er wohl

170 Weil außerhalb des gestellten Themas liegend, braucht auf die Probleme der Befragung unredlicher oder wahrheitsgemäß (zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten) aussagender Zeugen hier nicht weiter eingegangen zu werden. Was den Zeugen betrifft, der irrtümlich den Angeklagten entlastet (4. Kategorie), so fällt dieser zwar unter das gegebene Thema, aber die konkreten Aufgaben der Verteidigung im Umgang mit diesem Zeugen lassen sich denkbar einfach beschreiben: Da dieser Zeuge nämlich – spätestens dann, wenn das Gericht meint, hier könnte sogar eine bewußt falsche Aussage vorliegen – sich als Gefahr für den Beschuldigten erweist, kann man mit *Schlothauer* nur dazu raten, die Anwesenheit eines solchen Zeugen im »Sitzungssaal nicht noch durch weitere Fragen zu verlängern«; vgl. *Schlothauer* 1988, Rdnr. 90.

171 Vgl. dazu oben I.2. dieses Referats (S. 26 ff.); die Antwort kann wissenssoziologisch durch eine Analyse der Lebens- und Berufswelt von Verteidigern (Frage nach der Entstehung des gesellschaftlichen Wissensvorrats sowie dessen subjektiven Entsprechungen, z.B. Berufsroutinen; vgl. dazu allgemein *Schütz* 1975, S. 243 ff., 315 ff.) gegeben werden. Interessant und allemal ein Forschungsvorhaben wert wäre es zu klären, wie sich beim Verteidiger derartige Gewißheiten einstellen und durchsetzen.

172 »Arbeits-Hypothese« insofern, als natürlich die Dynamik des Prozesses und die Unwägbarkeiten der Zeugenaussagen zu Veränderungen der Einschätzung führen können und deshalb immer nur vorläufig sein können; auf Überraschungen muß der Verteidiger ggf. reagieren. »Arbeits-Hypothese« insofern, als die Hypothesenbildung auf der Basis von ernsthaften konzeptionellen Überlegungen zu erfolgen hat und nicht etwa im Hinblick auf die Devise »Warten wir ab«. Vgl. dazu unter dem Gesichtspunkt der Mindeststandards und daraus ggf. folgender haftungsrechtlicher Sanktionen *Barton* 1994, S. 268 ff., 346 ff. Zur Notwendigkeit von Hypothesen vgl. auch *Prüfer* 1993, S. 606.

kaum besonderes Vertrauen und Entgegenkommen zu dem ihn befragenden Verteidiger aufbringen¹⁷³.

Im Hinblick auf den irrtümlich zuungunsten des Beschuldigten falsch aussagenden Zeugen ergeben sich die folgenden Möglichkeiten bzw. Aufgaben für den Verteidiger:

aa) *Vor, während und in der Vernehmung*

Voranehend wurde eine ganze Reihe von Fehlern schon vor und auch während der Vernehmung aufgezeigt, die dazu beitragen, daß der Zeuge unter Streß steht und nicht die an sich mögliche Erinnerungsleistungen erbringt¹⁷⁴. Derartige Beeinträchtigungen gilt es so weit wie möglich zu vermeiden. Der Verteidiger sollte deshalb darauf achten, daß er und die anderen Verfahrensbeteiligten den Zeugen nicht zu lange auf dem Gerichtsflur warten lassen und nicht schon vor der eigentlichen Aussage in einen Streßzustand versetzen, der den Interessen an optimaler Informationserlangung gegenübersteht.

Müller-Luckmann weist in diesem Zusammenhang aus psychologischer Sicht auf die Notwendigkeit des Abbaus von Sprachbarrieren¹⁷⁵ im Verhältnis zwischen Zeugen und Juristen sowie auch die Bedeutung des »Ambientes« der Zeugenvernehmung hin: Zu einer optimalen Befragungssituation gehöre auch eine entsprechende Architektur, Akustik usw.¹⁷⁶ – diesbezüglich sind Verteidigern allerdings weitgehend die Hände gebunden. Dagegen können sie gegen eine zu lange Dauer der Vernehmung (sie meint, eine Zeugenbefragung dürfte im Höchstfall eine Stunde dauern, angemessener seien 45 Minuten¹⁷⁷) durchaus opponieren.

bb) *Während der Vernehmung durch andere Prozeßbeteiligte*

Unzulässige oder unzumutbare Vernehmungen braucht der Verteidiger genauso wenig wie der Zeuge widerspruchslos hinzunehmen, vielmehr hat er, wenn er befürchtet, andere Prozeßbeteiligte würden durch ihre Prozeßhandlungen (Fragestil, »falsche« Vorhalte usw.) zu vermeidbaren Deformationen

173 Das ist aber für eine optimale Informationsgewinnung förderlich, wie sich nachfolgend zeigen wird.

174 Oben Abschnitte II.3.b) und c).

175 *Müller-Luckmann* 1979, S. 70: »Erstes und vornehmstes Anliegen sollte es also aus psychologischer Sicht sein, das kommunikative Gefälle zu reduzieren.« Hier schlägt sie u.a. vor, juristische Begriffe mit konnotativer Bedeutung, die für Laien mißverständlich und belastend seien, zu vermeiden (z.B. »Vorhalt«, »Belehrung«) und die juristischen Tätigkeiten in einer für den Zeugen verständlichen und nachvollziehbaren Weise zu erläutern. Weitere konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit der Vernehmungssprache bei *Arntzen* 1989, S. 16 ff.

176 *Müller-Luckmann* 1979, S. 80 f.

177 *Müller-Luckmann* 1979, S. 80.

der Erinnerung des Zeugen beitragen, derartige Beeinträchtigungen zu verhindern. Das gilt insbesondere dann, wenn in Vernehmungen gegen das geltende (Prozeß-)Recht verstoßen wird: In diesem Fall ist der Verteidiger noch immer Gesetzeswächter und trägt Sorge dafür, daß der staatliche Strafanspruch nur auf justizförmigem Wege realisiert wird¹⁷⁸.

Die Aufgaben des Verteidigers in diesem Zusammenhang sind vielfältig; von sicherlich herausgehobener Bedeutung ist es, akribisch darauf zu achten, daß dem Zeugen die *Möglichkeit zum* durch Fragen und Vorhalte *ungestörten Zeugenbericht* (§ 69 I 1 StPO) eingeräumt wird und nicht gleich zielstrebig auf das von anderen Prozeßbeteiligten anvisierte Befragungsthema zugestrebt oder gar ohne weitere Umstände unvermittelt mit Vorhalten begonnen wird¹⁷⁹.

Daneben hat er alle sonstigen unzulässigen Vernehmungen so weit wie möglich zu verhindern; das bringt allerdings erhebliche tatsächliche und rechtliche Probleme mit sich, wie schon das einfache Beispiel der *Suggestivfrage* zeigt: Suggestivfragen sind nach übereinstimmender Kommentarliteratur¹⁸⁰ unzulässig. Es kann aber bezweifelt werden, ob subtile Suggestionen, wie sie die Experimentalpsychologie aufgezeigt hat (Benutzen des bestimmten oder unbestimmten Artikels, Einführung von Zusatzinformationen usw.), von den Verfahrensbeteiligten überhaupt bemerkt werden und mehr noch, ob die Rüge, hierdurch sei vom Fragerecht in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht worden, in der Praxis Erfolg haben dürfte.

Hinzu kommt, daß dies ggf. zu Konfrontationen mit anderen Verfahrensbeteiligten bzw. auch dem Gericht führen kann. In diesem Zusammenhang ist auf die damit ggf. verbundenen *sozialpsychologischen Nebeneffekte* von konfrontativ ausgeübten Prozeßaktivitäten hinzuweisen: »Prozeßschlachten« des Verteidigers mit anderen Verfahrensbeteiligten vor den Augen eines verängstigten Zeugen tragen sicherlich nichts dazu bei, daß dieser sich nun besser an bestimmte Gegebenheiten erinnern könnte: Wenn Richtergötter und Verteidigergötter¹⁸¹ aufeinanderprallen, bebt der Himmel, und der gemeine Mann (hier: der Zeuge) hat darunter zu leiden. Deshalb kann es durchaus ratsam sein, vor der Anbringung etwaiger Rügen eine Unterbrechung der Sitzung sowie ein Abtreten des Zeugen zu beantragen und die »harten« Auseinandersetzungen in Abwesenheit des Zeugen zu führen. Es kann aber sicherlich manchmal auch ratsam sein, eine Rüge zu unterlassen, jedenfalls dann, wenn

178 *Dahs* 1983, Rdnr. 3.

179 Zu diesen Fragen vgl. den Beitrag von *Nack* in diesem Sammelband S. 73 f. *Prüfer* 1993, S. 605 stellt dazu als ehemaliger VRiLG fest: »Der Zeugenbericht . . . könnte die Hauptkenntnisquelle des Strafverfahrens sein, wenn er nur öfter herbeigeführt und genutzt würde . . . Er kann ans Licht bringen, woran der Zeuge interessiert war und ist, vielleicht auch das, was er umgehen, lieber nicht sagen will und was er vielleicht hinzuerfunden hat.«

180 Vgl. LR-*Gollwitzer* § 241 Rdnr. 11.

181 Vgl. *Bendix* 1928, S. 346.

die negativen Auswirkungen auf die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen größer erscheinen als der zu erwartende positive Ertrag der Rüge.

cc) *Eigene Befragung des Zeugen*

Was die Befragung des irrtümlich falsch aussagenden Zeugen durch den Verteidiger mit dem Ziel, »den Zeugen durch entsprechende Befragung zur Erkenntnis und Korrektur seines Irrtums zu bringen«¹⁸², betrifft, so ist diesbezüglich noch einmal zu betonen, daß hiervon keine Wunderdinge zu erwarten sind: Was der Zeuge nicht, nur unzureichend oder falsch wahrgenommen hat (also alle Wahrnehmungsfehler), kann auch durch die geschickteste Befragung nicht ans Tageslicht gefördert werden: Hier besteht keine Chance für eine wahrheitsgemäße Aussage. Ähnlich sieht es mit vielen verlorengegangenen und insbesondere auch mit falsch verknüpften Erinnerungen aus: Es wird wohl so gut wie nie möglich sein, durch die Befragung die Originalerinnerung wiederherzustellen.

Im übrigen ist daran zu erinnern, daß der Verteidiger als letzter fragt: Neues wird er regelmäßig jedenfalls nicht daraus erfahren können, daß er vorher Bekundetes erneut abfragt, scharfe Vorhalte formuliert oder (vermeintliche) Widersprüche rügt¹⁸³. Sinnvoll ist es dagegen, wenn der Verteidiger aus dem strukturellen Defizit, als letzter an der Reihe zu sein, versucht, Vorteile zu ziehen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Verteidiger den Zeugen (vielleicht erstmalig) »zum Reden« bringt, »ihn in ein Gespräch, das mit der Vernehmung kaum noch Ähnlichkeit hat«, verwickelt¹⁸⁴.

Die *Fragetechniken* haben sich dem anzupassen: Es sind »Initialfragen« und weitgehend offene Fragen zu stellen¹⁸⁵. »Deformationen im Fragestil«, die *Salditt* als Fehlentwicklung bei Verteidigern feststellt¹⁸⁶, sind zu vermeiden. Im Zusammenhang mit dem irrtümlich falsch aussagenden Zeugen kommt es besonders darauf an, einen »überstürzten« (der Verteidiger verspielt damit die Chance, den Zeugen in kleinen Schritten zu dem wesentlichen Punkt zu bringen)¹⁸⁷ und »aggressiven« Vernehmungsstil (schnelles Umschlagen in Vorhalte) zu vermeiden.

Auch sollte der Verteidiger (wie alle anderen Juristen) sich darüber bewußt sein, wie er auf andere wirkt und solche »persönliche Eigenarten« unterlas-

182 *Schlothauer* 1988, Rdnr. 87.

183 Vgl. dazu die Beispiele von *Priifer* 1993, S. 606, wie man es besser nicht machen sollte.

184 *Priifer* 1993, S. 606.

185 So übereinstimmend *Müller-Luckmann* 1979, S. 78 f.; *Priifer* 1993, S. 606. Wichtig: Diese Fragetechnik gilt natürlich nicht für den »feindlichen« Zeugen. In einem Parteiprozeß (adversary-system) müßte eine Frage, die »eine Reise ins Blaue« eröffnet (was *Priifer* 1993, S. 606 erkennt), einen krassen Kunstfehler darstellen – in unserem Rechtssystem kann sie (richtig angewandt) durchaus eine Bereicherung darstellen.

186 Vgl. *Salditt* 1992, S. 53 ff.

187 Vgl. dazu auch *Müller-Luckmann* 1979, S. 74; *Priifer* S. 605.

sen, die sich als kommunikationsstörend erweisen¹⁸⁸, konkret also, nicht »zu schnell, zu abgehackt, ungepflegt, zu leise« sprechen und störendes Mienenspiel, nervöses Blättern in Akten etc. sein lassen¹⁸⁹.

Als hilfreich kann sich bei der Befragung die Beachtung psychologischer Regeln erweisen, die Nagler¹⁹⁰ wie folgt beschreibt:

- Dem Zeugen ist so weit es geht Angst und Unsicherheit zu nehmen: »Authentische Erinnerung ist nur in einer entspannten, angstfreien und vertrauensvollen Atmosphäre möglich«. Drohungen und Vorhalte sind also verfehlt; Vorstellung der eigenen Person und des Befragungsinteresses kann dem Zeugen dagegen Sicherheit geben.
- Es ist eine Befragungsatmosphäre zu schaffen, die einen assoziativen Hintergrund für die Erinnerung ermöglicht; insofern geht es darum, erst einmal »Nebensächlichkeiten« anzusprechen, die dem Zeugen helfen, sich in die damalige Situation zurückzusetzen.
- Bei den Fragen zum eigentlichen Geschehen ist die Einhaltung der räumzeitlichen Folge der Ereignisse zu beachten; es sind also Sprünge zu vermeiden.
- Halboffene Fragen (»Was bemerkten Sie, als Sie die Tür öffneten?«) lassen dem Zeugen besonders viel Raum für seine Assoziationen und sind deshalb vorzugswürdig.
- Der Erinnerung kann auch dadurch geholfen werden, daß seinerzeitige Gefühle, Sinnesempfindungen und eigene Handlungen des Befragten ausdrücklich angesprochen werden (also: »Was hatten Sie für ein Gefühl, als Sie die Tür öffneten?«).

Besonders gute Erinnerungsleistungen, d.h. detailreiche und genaue Informationen bei weitgehender Vermeidung von Konfabulationen, kann man auch mit den Mitteln des sog. »kognitiven Interviews«¹⁹¹ erreichen, das natürlich im konkreten Strafverfahren nicht lupenrein umgesetzt werden kann. Dabei sind bei der Befragung vier »unterschiedliche Abrufpfade« zu gehen, nämlich (1) wird der Zeuge instruiert, den Vorfall insgesamt zu schildern, (2) wird dem Zeugen erklärt, er solle alles angeben, auch, was ihm eher unwichtig erscheine, (3) soll der Zeuge das Geschehen in einer anderen Reihenfolge (rückwärts) oder (4) aus anderer Perspektive (z.B. der einer anderen Person) schildern¹⁹². Werden etwa Informationen über ein verdecktes spezifisches Detail (Kfz-Zeichen, Personenmerkmal) benötigt, wird vorgeschlagen, wie

188 So zutreffend Müller-Luckmann 1979, S. 73.

189 Müller-Luckmann 1979, S. 74. Es ist heutzutage auch möglich, sowohl in Verteidiger-Fortbildungsveranstaltungen als auch ganz privat (per Video) sich selbst einmal »live« zu erleben. Das ist unbedingt zu empfehlen und sicher geeignet, viele offensichtliche und vermeidbare Kommunikationsfehler abzustellen.

190 Nagler 1983, S. 213.

191 Vgl. Malpass 1990, S. 135 ff.

192 Malpass 1990, S. 151.

folgt zu verfahren: Zuerst sollten breitgefächerte Erinnerungsstrategien verwendet werden; danach sollten Ereignisse, Gefühle und Wahrnehmungen, die mit dem fraglichen Vorgang zusammenhängen, angesprochen werden. Erst ganz zuletzt sollte man zu der Visualisierung und Beschreibung selbst kommen¹⁹³. Positiv kann sich auch eine gewisse Auflockerung¹⁹⁴ auswirken:

»Wie die Fehler Hemmungen bewirken, bringt die richtige Behandlung Auflockerung. Dazu kann es u.U. gut sein, sich des Dialekts oder des Platts zu bedienen. Immer sollte der Vernehmende darauf achten, daß er, auch wenn er hochdeutsch spricht, nicht über den Vernommenen hinwegredet.«¹⁹⁵

Insgesamt sollte deutlich geworden sein, daß es im Zusammenhang mit der Befragung des irrtümlich falsch aussagenden Zeugen der Wahrheitsfindung und damit den Interessen der Verteidigung nicht dient, wenn der Verteidiger den Zeugen anschreit, ihn der Lüge bezichtigt, ihm droht oder vorwirft, sich falsch zu erinnern oder sich nicht genug Mühe zu geben oder gestellte Fragen mit der Bitte, nun endlich die Wahrheit zu sagen, wiederholt¹⁹⁶. Gefragt sind vielmehr Gelassenheit, Beachtung der einschlägigen psychologischen Regeln und Phantasie.

dd) *Einwirken auf die Überzeugungsbildung des Gerichts*

Vielfach wird es trotz aller Bemühungen des Verteidigers nicht möglich sein, die authentische Erinnerung durch Befragung wiederherzustellen. In diesen Fällen stellt sich für die Verteidigung die Aufgabe, Zweifel an dem Realitätsgehalt der Zeugenaussage zu wecken. Dies kann insbesondere durch Einbringung der Erkenntnisse der Aussagepsychologie in das konkrete Strafverfahren erfolgen. Hierzu stehen diverse Wege und Mittel offen; zu denken ist nicht nur an die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens¹⁹⁷, sondern die richterliche Meinungsbildung kann wirkungsvoll auch durch Ausführungen des Verteidigers (etwa durch Ausübung von Erklärungsrechten, insbesondere im Anschluß an eine konkrete Zeugenvernehmung, in der zum Beweiswert des Zeugen Stellung genommen wird¹⁹⁸ oder im Plädoyer),

193 *Malpass* 1990, S. 156.

194 Die allerdings – worauf *Müller-Luckmann* 1979, S. 71 zutreffend hinweist – nicht mit »hemdsärmeliger Kumpaneik« verwechselt werden sollte. Zur Kontraproduktivität des Gebrauchs eines unzureichend beherrschten Dialekts oder eines Jargons, der den Eindruck einer »plump wirkenden Anbiederung« erweckt, vgl. *Arntzen* 1989, S. 17.

195 *Peters* 1985, S. 403; ebenso *Arntzen* 1989, S. 16 f.

196 Selbst der Zeuge, der bewußt falsch ausgesagt hat – worauf *Prüfer* 1993, S. 606 hinweist – wird eine in dieser Richtung ausgesprochene Vermutung, nicht bestätigen: »Ich jedenfalls habe es nicht erlebt, daß ein Zeuge auf Vorhalt früherer Angaben oder auf Drohungen mit Strafe eingeräumt hat, er habe gelogen«.

197 Gegen die Überzeugung des Gerichts ist dies nur in den engen Grenzen des § 244 IV 1 StPO möglich; vgl. hierzu nur *Alsberg/Nüse/Meyer* 1983, S. 694 ff.

198 Das ist zulässig; vgl. nur *Kleinknecht/Meyer-Gößner* § 258 Rdnr. 8.

in denen die Erkenntnisse der Aussagepsychologie wiedergegeben oder erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren wegen fehlerhafter Zeugenbekundungen geschildert werden oder ggf. auch spielhaft-experimentell die Grenzen menschlicher Wahrnehmung evident gemacht werden¹⁹⁹, beeinflusst werden.

Wenn der Bezugspunkt der anwaltlichen Prozeßhandlung die richterliche Entscheidungsfindung ist, wenn die Argumente »in die Köpfe der – manchmal widerstrebenden – Richter hineinführen«²⁰⁰ sollen, muß der Verteidiger auch die sozialpsychologischen Dimensionen seiner Handlungen beachten. Als besonders wichtig erweisen sich hier die Erkenntnisse der Theorie der kognitiven Dissonanz, die u.a. von *Bandilla/R. Hassemer* und *Schünemann* für das deutsche Strafverfahren nutzbar gemacht wurden²⁰¹. Sehr kurz gefaßt und vereinfacht ergibt sich daraus, daß Richter sich durch die aktenmäßige Vorbefassung ein »Vorurteil« über den Verfahrensgegenstand gebildet haben und dem entgegenlaufende Informationen tendenziell abwerten bzw. ignorieren. Wenn der Verteidiger den argumentativen Angriff gegen eine Zeugenaussage wagen will, so hat er die diesbezüglichen Informationen möglichst früh in das Verfahren einzubringen – also keinesfalls als »Überraschungsschlag« am Ende der Hauptverhandlung – und möglichst mit »harten« Fakten (d.h. Sachbeweisen oder technischen Sachverständigen) zu untermauern. Beachtet er dies nicht, so ist es wahrscheinlich, daß die Situation des Angeklagten sich sogar noch verschlechtert²⁰².

ee) Zeuge und Verteidiger: »beobachtende Mitspieler«

Insgesamt sollte der Verteidiger beachten, daß nicht nur der Zeuge ein problematisches Beweismittel ist, daß Polizeibeamte und die anderen Verfahrensbeteiligten ursächlich für eine etwaige Deformation der Zeugenaussage sein können, sondern daß auch der Verteidiger so oder so an der forensischen Kommunikation beteiligt ist und damit einen eigenen Anteil an der Genese der Zeugenaussage hat und – ohne sich dem entziehen zu können – zur forensischen Wahrheit beiträgt.

199 Vgl. dazu oben (Phantasie bei der Zeugenbefragung); erneut sei an das »Hausmeister-Experiment« (vgl. *Bender* 1982, S. 484 ff.) erinnert, das mE besonders plastisch die Grenzen unser aller Wahrnehmungs-, und Erinnerungsfähigkeit aufzeigt.

200 *Salditt* 1992, S. 56.

201 Vgl. *Bandilla/R. Hassemer* 1989, S. 551; *Schünemann* 1983, S. 1109 ff.; dazu auch *Barton* 1993, S. 11 ff.

202 Vgl. *Bandilla/R. Hassemer* 1989, S. 553; zu weiteren relevanten Variablen der richterlichen Urteilsbildung vgl. die knappe Zusammenfassung von *Haisch* 1993, S. 178 ff.

Sicherlich ist der Zeuge, wie *Eb. Schmidt*²⁰³ dies formuliert hat, »beobachtender Mitspieler«, aber Verteidiger – überhaupt alle juristischen Praktiker – sind es aus sozialpsychologischer Sicht nicht minder.

IV. *Fazit*

Gegenüber dem Realitätsgehalt von Zeugenaussagen ist erhebliche Skepsis angebracht. Der Zeuge gibt die Realität nicht neutral und objektiv wieder, sondern durch Zeugenbeweise wird forensische Realität geschaffen. Die Einschätzung eines Zeugen als »glaubwürdig« bedeutet deshalb keinesfalls, daß die Aussage auch »wahr« ist. Auch der redlichste Zeuge kann irren. Daraus folgt nicht, daß die Strafprozeßordnung auf den Zeugen in absehbarer Zeit verzichten könnte oder sollte – auch andere Beweismittel haben ihre jeweiligen Schwächen und Fehlerquellen. Vielmehr heißt dies, daß die Verfahrensbeteiligten die typischen Fehlerquellen von Zeugenaussagen kennen und wenigstens die vermeidbaren forensisch induzierten Trübungen authentischer Zeugenerinnerungen unterlassen bzw. verhindern sollten.

Ein Garant für wahre und richtige Aussagen ist der redliche Zeuge also nicht. Aber wenn die Verfahrensbeteiligten sich der grundsätzlichen Problematik des Zeugenbeweises stellen, ist es nicht ausgeschlossen, daß bei einem fairen Prozeßverlauf und einem aufrichtigen Bemühen um Wahrheit ein Urteil zustandekommt, das als forensisch wahr anzusehen ist und dem Ideal der Gerechtigkeit nahekommt.

Literaturverzeichnis

- Alsberg, Max*: Justizirrtum und Wiederaufnahme, (1913); hier zitiert nach Taschke (Hrsg.), *Max Alsberg – Ausgewählte Schriften*, 1992, S. 58–180
ders.: *Die Philosophie der Verteidigung* (1930); hier zitiert nach Taschke (Hrsg.), 1992, S.323–339
Alsberg, Max/Nüse, Karl-Heinz/Meyer, Karlheinz: *Der Beweis Antrag im Strafprozeß*, 5. Aufl. 1983
Arntzen, Friedrich: *Vernehmungspsychologie*, 2. Aufl. 1989
ders.: *Psychologie der Zeugenaussagen*, 3. Aufl. 1993
Backes, Otto: *Strafrecht und Lebenswirklichkeit*; in: *FS f. Maihofer*, 1988, S. 41–59
Bandilla, Wolfgang/Hassemer, Raimund: *Zur Abhängigkeit strafrichterlicher Beweiswürdigung vom Zeitpunkt der Zeugenvernehmung im Hauptverfahren*, *StV* 1989, S. 551–554

203 *Eb. Schmidt* 1957, Vorbem. zum 6. Abschnitt Rdnr. 12.

- Banscherus, Jürgen*: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht, 1977
- Barton, Stephan*: Der Zeitpunkt des Beweisantrages unter Berücksichtigung des Inertia-Effektes, Strafverteidiger-Forum 1993, S. 11–19
- ders.: Mindeststandards der Strafverteidigung, 1994
- Bender, Rolf/Nack, Armin*: Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 2. Aufl. 1995
- Bender, Rolf*: Der Irrtum ist der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht, StV 1982, S. 484–486
- Bendix, Ludwig*: Die Ablehnung von Beweisanträgen des Angeklagten wegen Nichternstlichkeit, Gerichtssaal 1917, S. 77–89
- ders.: Richter-Götter und Verteidiger-Götter, MschrKrimpsych 1928, S. 346–348
- Berger, Peter/Luckmann, Thomas*: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, 1969
- Boy, Peter/Lautmann, Rüdiger*: Die forensische Kommunikation – soziologische Probleme, in: Wassermann (Hrsg.), Menschen vor Gericht, 1979, S. 41–67
- Burckhard, Klaus*: Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, DRiZ 1994, S. 74 f.
- Dahs, Hans*: Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. 1983
- Degen, Rolf*: Gedächtnis als Theater; DIE ZEIT 39/93 vom 24.9.93, S. 50
- Eisenberg, Ulrich*: Vernehmung und Aussage (insbesondere) im Strafverfahren aus empirischer Sicht – Teil 1, JZ 1984, S. 912–918, – Teil 2, JZ 1984, S. 961–966
- ders.: Persönliche Beweismittel in der StPO, 1993
- Emerson, Joan*: »Was hier geschieht, ist wirklich nichts Besonderes«, Gruppendynamik, 1974, S. 84–97
- Franzen, Winfried*: Die Bedeutung von »wahr« und Wahrheit, 1982
- Grasberger, Roland*: Psychologie des Strafverfahrens, 2. Aufl. 1968
- Grasnick, Walter*: Wahres über die Wahrheit – auch im Strafprozeß; in: Wolter (Hrsg.), 140-Jahre Goldammer's Archiv für Strafrecht 1993, S.55–75
- Groß, Hans/Geerds, Friedrich*: Handbuch der Kriminalistik, Band 2, 2. Aufl. 1978
- Güde, Max*: Die Verteidigung aus der Sicht der Anklage (1961); hier zitiert aus Holtfort (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 112–123
- Habermas, Jürgen*: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz; in: Habermas/Luhmann (Hrsg.), Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? 1971, S. 101–141
- ders.: Wahrheitstheorien, in: FS f. Walter Schulz, 1973, S. 211–265
- Hassemer, Winfried*: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990
- Herold, Horst*: Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik; in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 75–83
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl. 1993 (zitiert: KK-Bearbeiter)
- Kaufmann, Arthur*: Problemgeschichte der Rechtsphilosophie; in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl. 1994, S. 30–178
- Kette, Gerhard*: Rechtspsychologie, 1987
- Kleinknecht/Meyer-Goßner*: Strafprozeßordnung, 41. Aufl. 1993 (zitiert: Kleinknecht/Meyer-Goßner)
- Knorr-Cetina, Karin*: Spielarten des Konstruktivismus, Soziale Welt 1989, S. 86–96

- Köhnken, Günter*: Nachträgliche Informationen und die Erinnerung komplexer Sachverhalte – Empirische Befunde und theoretische Kontroversen; *Psychologische Rundschau* 1987, S. 190–203
- ders.: Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt, 1990
- Krauß*: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, FS f. Schaffstein, 1975, S. 411–431
- Kühne, Hans-Heiner*: Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, 1978
- ders.: Der Beweiswert von Zeugenaussagen, *NStZ* 1985, S. 252–255
- Liszt, Franz von*: Die Stellung der Verteidigung in Strafsachen (1901); hier zitiert nach Holtfort (Hrsg.), *Strafverteidiger als Interessenvertreter*, 1979, S. 124–131
- Löwe-Rosenberg*: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Aufl. 1988 (zitiert: LR-Bearbeiter)
- Malpass, Roy*: Techniken zur Verbesserung der Gedächtnisleistung; in: Köhnken/Sporer (Hrsg.), *Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen*, 1990, S. 135–156
- Meurer, Dieter*: Beweis und Beweisregel im deutschen Strafprozeß, in: FS f. Oehler, 1985, 375–377
- Meyer-Goßner, Lutz*: Der Zeugenbeweis aus revisionsrechtlicher Sicht, *Strafverteidiger-Forum* 1990, S. 92–98
- Müller, Ingo*: Rechtsstaat und Strafverfahren, 1980
- Müller-Dietz, Heinz*: Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik*, 15 (1971), S. 257–272
- ders.: Sprache und Recht; in FS f. Jahr, 1993, S. 127–155
- ders.: Der Richter und die Wahrheit. Eine Reminiszenz an Ingeborg Bachmanns Erzählung »Ein Wildermuth«, *NJW* 1994, S. 1921–1925
- Odenthal, Hans-Jörg*: Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, 2. Aufl. 1992
- Paulus, Rainer*: Prozessuale Wahrheit und Revision, in: FS f. Spendel, 1992, S. 687–718
- Peters, Karl*: Fehlerquellen im Strafprozeß – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD, Bd. 1: Einführung und Dokumentation, 1970
- ders.: Fehlerquellen im Strafprozeß – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD, Bd. 2: Systematische Untersuchungen und Folgerungen, 1972
- ders.: Fehlerquellen im Strafprozeß – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD, Bd. 3: Wiederaufnahmerecht, 1974
- ders.: *Strafprozeß*, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1985
- Puntel, Lorenz B.* (Hrsg.): *Der Wahrheitsbegriff*, 1987
- Reichertz, Jo*: Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit, 1991
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert* (Hrsg.): *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*, 1992
- Ressler, Robert/Shachtman, Tom*: Ich jagte Hannibal Lecter, 1993
- Sack, Fritz*: Neue Perspektiven in der Kriminologie; in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 3. Aufl. 1979, S. 431–475
- ders.: Der interaktionstheoretische Ansatz; in: Bolte (Hrsg.), *Deutscher Soziologentag (18). Materialien aus der soziologischen Forschung*, 1978, S. 676–682
- Salditt, Franz*: Grundlagen des Zeugenbeweises im Strafrecht, *Strafverteidiger-Forum* 1990, S. 54–62
- ders.: Die Befragung von Zeugen durch Verteidiger, *Strafverteidiger-Forum* 1992, S. 51–58

- Sarstedt, Werner*: Beweisregeln im Strafprozeß, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar abweichendes Verhalten/ Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 2, Strafprozeß und Strafvollzug, 1976, S. 224–241
- Schindler, Hans/Stadler, Michael*: Tatsituation oder Fahndungsfotos – Ein experimentalspsychologisches Gutachten zum Dilemma des Zeugen in der Wiedererkennungssituation, StV 1991, S. 38–44
- Schmidt, Eberhard*: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz I, 2. Aufl. 1964
- ders.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz II, 1957
- Schmidt, Hans-Dieter*: Kriminologie in der Praxis, 1986
- Schmitz, Walter*: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, 1978
- ders.: Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit, in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Brugger, Siegfried (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik – Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983, S. 353–387
- Schneider, Egon*: Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl., 1994
- Schröer, Norbert*: Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, 1992
- Schünemann, Bernd*: Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen; in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 2, 1983, S. 1109–1151
- ders.: Kognition, Einstellung und Vorurteil bei der Rechtsfindung, in: Lampe (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsanthropologie, 1985, S. 68–84
- Schütz, Alfred*: Das Problem der Relevanz, 1971
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas*: Strukturen der Lebenswelt, 1975
- Sessar, Klaus*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981
- Skirbekk, Gunnar (Hrsg.)*: Wahrheitstheorien, 1977
- Stern, William*: Zur Psychologie der Aussage (Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue), ZStW 1902, 314–370
- Steinert, Heinz*: Kleine Beruhigung die Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend, KrimsozBib 1976, S. 124–130
- Szweczyk, Hans*: Psychologie der Aussage; in: Joachim Schneider (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 2 (Kindlers »Psychologie des 20. Jahrhunderts«), 1983, S. 171–186
- Tondorf, Günter*: Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993, S. 39–47
- Trankell, Arne*: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, 1971
- Walser, Martin*: Über freie und unfreie Rede, DER SPIEGEL, 45/1994, vom 7.11.1994
- Weingarten, Elmar/Sack, Fritz*: Ethnomethodologie. Die methodische Konstruktion der Realität; in: dies. u. Schenkein (Hrsg.), Ethnomethodologie. Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns, 1976, S. 7–26
- Whorf, Benjamin*: Wie der Name einer Sache unser Verhalten bestimmt; in: Steinert (Hrsg.), Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie, 1973, S. 152–155
- Winograd, Eugene/Neissen, Ulric*: Affect and accuracy in recall, 1992
- Wulf, Peter*: Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, 1984